

65. Sitzung 27. Oktober 1998, 14.00 Uhr

Vorsitzender: Kurt Wernli, Windisch

Protokollführer: Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 172 Mitglieder
Abwesend mit Entschuldigung 28 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Angst Linus, Wettingen; Beyeler Peter, Rütihof; Binder Andreas, Baden; Binggeli Peter, Mellingen; Bürge Josef, Baden; Christen Martin, Turgi; Fischer-Moor Julius, Oftringen; Frunz Eugen, Nussbaumen; Gloor Hans, Suhr; Häfliger Werner, Wettingen; Humbel Näf Ruth, Birmenstorf AG; Kocher Jan, Baden; Kuhn-Wittig Eva, Full; Lämmli Liset, Wettingen; Leoff Patricia, Hegglingen; Leuthard Doris, Merenschwand; Lüpold Thomas, Möriken AG; Lüscher Edith, Staufen; Lütolf Harry, Wohlen AG; Nef Walter, Klingnau; Piffaretti-Bopp Marianne, Wohlen AG; Rüttimann Albert, Jonen; Senn-Müller Heinz, Oftringen; Spörri Walter, Widen; Stieger Erich, Baden; Suhner-Schlupe Heidi, Unterbözberg; Vögtli Theo, Kleindöttingen; Wehrli-Löffel Peter, Küttigen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie recht herzlich zur 65. Sitzung der laufenden Legislaturperiode.

866 Postulat Hans Bürge, Safenwil, betreffend Massnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Hans Bürge, Safenwil*, und 19 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen statistisch fundierten Bericht über ausgesteuerte Arbeitslose im Kanton Aargau auszuarbeiten.
2. Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die aufgrund der dannzumal vorliegenden Zahlen ein Konzept für koordinierte Hilfestellungs- und Wiedereingliederungs-Massnahmen erarbeitet. Diese Gruppe soll zusammengesetzt sein aus Vertretern der betroffenen Ämter (KIGA/RAV, kantonaler Sozialdienst), Gemeindevertretern, Vertretern der Privatwirtschaft und der Hilfswerke.
3. Die Arbeitsgruppe hat sich auf Vorschläge zu konzentrieren, die zu keiner neuen automatischen Anspruchsberechtigung führen und die keine neuen Beschäftigungsprogramme ausserhalb bestehender Betriebe vorsehen. Sozialhilfeleistungen sollten bei arbeitsfähigen Ausgesteuerten von der Einordnung in die künftigen Massnahmen abhängig gemacht werden.

Begründung:

Die Zahl der Sozialhilfeempfänger in den Gemeinden wird immer grösser. Eine Gruppe von Sozialhilfeempfänger sind ausgesteuerte Arbeitslose. Trotz Rückgang der Arbeitslosenzahlen, wächst die Zahl der ausgesteuerten Arbeitslosen noch immer an. Langsam werden die Gemeinden in diesem

Bereich überfordert, sei es finanziell oder mit Betreuungsaufgaben. Jede Gemeinde muss für ihre Probleme eine eigene Lösung suchen. Koordinierte Lösungen wären effizienter. Gesicherte und gesammelte Trendzahlen sind als Basis für die Konzeption künftiger Massnahme wichtig.

Das neue Sozialhilfegesetz lässt auf sich warten, sodass über diesen Weg innert nützlicher Frist keine Hilfe zu erwarten ist.

867 Interpellation Rosi Magon, Windisch, betreffend Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA in Lupfig/Hausen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Rosi Magon, Windisch*, und 41 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 15. September 1998 hat Herr Richard Plüss eine Interpellation zur SAVA Lupfig eingereicht. Als ehemalige Präsidentin der Richtplankommission erinnere ich mich genau, dass die Festsetzung dieser Anlage durch den Regierungsrat erst im letzten Augenblick der Beratungen des Richtplanes erfolgte. Die Kommission stand unter Zeitdruck und wurde durch die Festsetzung überrascht. Ein Kommissionsmitglied stellte fest, er habe noch nie von dieser Sonderabfallverbrennungsanlage gehört. Mit meinem heutigen Wissensstand komme ich zum Schluss, dass die Festsetzung im Richtplan zu jenem Zeitpunkt mit ungenauen Informationen erfolgte und falsch war. Ich bitte deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. In einem Schreiben der Baugesuchszentrale vom 1. April 1996 wird ausgeführt, dass eine bestehende Anlage nicht in den Richtplan aufgenommen werden müsse und dass die von Art. 17 der TVA geforderte Aufnahme von neuen Standorten im Richtplan erst vorgenommen werden könne, wenn ein entsprechendes Konzept der Fachabteilung vorlie-

ge. Weshalb wurde die SAVA im Richtplan trotzdem vor der kantonalen Abfallplanung festgesetzt?

2. Weshalb hat der Regierungsrat beim Antrag auf Festsetzung die Richtplankommission nicht darüber informiert, dass im Juni 94 und 95 das Birrfelder Grundwasser verschmutzt wurde und dass drei Pumpwerke ständig dafür sorgen müssen, dass das Grundwasser nicht verschmutzt wird?

3. Welche Massnahmen wurden vom Kanton ergriffen, um eine allfällige erneute Verschmutzung sofort festzustellen? Besteht eine feste Messstation?

4. Wurden Dioxinmessungen durchgeführt? Wenn ja, welche Resultate wurden gemessen? Wenn nein, warum nicht?

5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass in einem Gebiet, das mit Altlasten stark belastet ist und in welchem die Grundwasserqualität gefährdet ist, eine weitere Belastung durch einen Sonderabfallverbrennungsofen unverhältnismässig und das Risiko für die Bevölkerung zu gross ist?

6. Ist der Regierungsrat deshalb bereit, den Sonderabfallverbrennungsofen aus dem Richtplan zu streichen und dem Grossen Rat einen entsprechenden Antrag zu stellen?

868 Interpellation Dr. Heinz Suter, Gränichen, betreffend Beitrag des Budgetprozesses zur Haushaltspolitik; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Dr. Heinz Suter, Gränichen*, und 28 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Das Verfahren zur Erstellung des Staatsvoranschlages (= Budgetprozess) ist traditionell ein mehrstufiger Entscheidungsprozess. Es kann erfahrungsgemäss dazu beitragen, Staatsausgaben zu senken und Staatsdefizite zu reduzieren. Es stellt sich folgende Frage: Ist das Sparpotential des Budgetprozesses bei der Entwicklung des Staatsvoranschlages 1999 (budgetiertes Staatsdefizit: 85 Mio. Franken) tatsächlich in optimalem Sinne ausgeschöpft worden? Die Interpellation bezweckt einschlägige Transparenz jener Verfahrensabschnitte, welche zur Vorlage des Staatsvoranschlages 1999 (Botschaft Nr. 4439) geführt haben. Der Grosse Rat braucht diese Transparenz, um den Entwurf des Regierungsrates für das Staatsbudget 1999 zutreffend beurteilen zu können.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist der Budgetprozess für den Staatsvoranschlag 1999 im Laufe des Jahres 1998 strukturiert worden (Etappen des Budgetverfahrens)?

2. Welche Vorgaben hat der Regierungsrat der Staatskanzlei, den Departementen, den Justizbehörden zur Einreichung der Budgetentwürfe dieser Stellen gemacht?

3. Sind die bezeichneten Stellen (Staatskanzlei, Departemente, Justizbehörden) ausdrücklich angewiesen worden,

a) die Gesamtausgaben ihrer Teilbudgets zu stabilisieren, oder:

b) die Gesamtausgaben ihrer Teilbudgets zu reduzieren, oder:

c) wirksame Beiträge der Teilbudgets zum Haushaltsausgleich (des Voranschlages 1999 oder der Rechnung 1999) zu leisten?

4. a) Hat sich der Regierungsrat über Zwischenergebnisse der Verfahrensetappen informieren lassen?

b) Wenn ja: Welche Kurskorrekturen sind mit welcher Zielsetzung beschlossen worden?

5. Welches haushaltspolitische Optimierungspotential bietet der Budgetprozess bei geeigneter Leitung und zielstrebigem Durchführen des Budgetverfahrens?

6. Ist das genannte Potential (Ziff. 5) bei der Erstellung des Regierungsentwurfes für den Staatsvoranschlag 1999 optimal ausgeschöpft worden?

869 Brigitte Peterhans, Fislisbach, Adrian Schulthess, Aarau, und Christian Märki, Zetzwil; Inpflichtnahme als Staatsanwältin bzw. als Untersuchungsrichter bzw. als Ersatzrichter des Obergerichts

(vgl. Art. 852 hievore)

Brigitte Peterhans, Fislisbach, als Staatsanwältin, Adrian Schulthess, Aarau, als Untersuchungsrichter, und Christian Märki, Zetzwil, als Ersatzrichter des Obergerichts, werden in Pflicht genommen.

870 Gemeinde Schinznach-Dorf; Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung mit Auflagen und Feststellungen; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 12. August 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Schinznach-Dorf hatte bis dato sein über 780 ha grosses Baugebiet nicht nutzungsmässig geregelt. Auch das Baugebiet hatte eine Neuordnung nötig, vor allem im Gebiet "Fältsche" und "Schrann". Gesamthaft darf zur Kenntnis genommen werden, dass die Planung gut gelungen ist und für Schinznach-Dorf eine grosse Planungsleistung jetzt zu Ende geführt wurde. Der Bauzonenplan hat als massivste Änderungen die Neueinteilungen des Grossgärtnerbetriebs in eine Gärtnerzone mit Sondernutzungsplanung und die Erweiterung der Gewerbezone für die Entwicklung der ansässigen Betriebe. Der leichten Übergrösse gemäss Zahlenvergleichen des Kantons wird mit den Auszonungen im Gebiete "Schrann" und der Reduktion der OeB-Zone im Gebiet "Fältsche" wegen Nichtbedarfs begegnet.

Dass gesamthaft gesehen die Bauzonenfläche trotzdem vergrössert wird, liegt darin begründet, dass der Gärtnerbetrieb mit seinen Betriebsgebäuden der Bauzone zugerechnet wird. Dies sind immerhin über 13 ha. Ausserdem wurde

eine Zone für Familiengartenanlagen geschaffen. Sinnvolle Anpassungen wurden entlang der Zonenränder vorgenommen. Die noch fehlende Sicherung der Freiflächen im Bereich der ISOS-Gebiete (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) wird der Gemeinde als kurzfristig zu realisierende Pendeuz im Antrag 1.2 auferlegt. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Im Kulturlandplan fallen die grossen Naturschutzgebiete im Wald auf, aber auch die vielen Trockenstandorte und das Auengebiet zeugen von den guten vorhandenen Naturwerten. Der Pflanzteil der Grossgärtnerei liegt zum Teil als separate Zone in einem Abbaugbiet, wo die Baumschulung als Nachnutzung definiert ist. Die Rebgebiete weisen mit 33 ha auf die traditionelle Weinbaulage hin. Zur Wahrung des Charakters der Ebene zwischen Aare und dem Dorf wird das Landwirtschaftsgebiet in diesem Bereich mit einem Verbot für Hochbauten belegt. Die Kulturlandplanung berücksichtigt mit Ausnahme der Regelung für den Heckenschutz (Antrag 1.1) alle wichtigen Aspekte und kann als gutes Gesamtwerk betrachtet werden. Die BNO entspricht dem kantonalen Muster weitgehend und ist neuzeitlich schlank geschnitten.

Die Bau- und Planungskommission hat zur Kenntnis genommen, dass die Auflagen und Forderungen in den Anträgen 1.1, 1.2. und 1.3 der Botschaft Sinn machen und zu einer Abrundung des neuen Planungswerkes von Schinz nach-Dorf beitragen.

Sie hat ohne grosse Diskussionen mit 13 zu 0 Stimmen, bei einer Enthaltung, die Vorlage gutgeheissen. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung:

Die Anträge 1-4 werden von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Folgende Teile der am 29. November 1996 von der Gemeinde Schinz nach-Dorf verabschiedeten Vorlage werden nicht genehmigt, und es werden folgende Änderungen, Auflagen und Feststellungen gemacht:

1.1

Die Gemeinde wird aufgefordert, die geschützten Hecken und Feldgehölze nach § 30 Abs. 3 BNO im Kulturlandplan zu bezeichnen.

1.2

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Schutz bzw. die Erhaltung der nach ISOS notwendigen Freiflächen mit der in § 24 BNO vorgesehenen Sondernutzungsplanung umgehend in die Wege zu leiten.

1.3

Die Zonierung "übriges Gemeindegebiet" auf einem Teil der Parzelle Nr. 1583 wird nicht genehmigt. Die Fläche wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.

2.

Im übrigen werden der Bauzonenplan, der Kulturlandplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung genehmigt.

3.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Änderungen und Auflagen gemäss der Ziffer 1.1 im ordentlichen Verfahren zu beschliessen und innert zwei Jahren zur Genehmigung vorzulegen.

4.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

871 Gemeinde Stetten; Kulturlandplan, Änderungen Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 12. August 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Von Beginn bis zum Ende der hier vorliegenden Planung vergingen in Stetten rund zehn Jahre! Die Grundlagenerarbeitung und Inventarisierung nahmen dabei einen wesentlichen Anteil an Zeit ein: Landschaftsinventar, landwirtschaftliche Eignungskarte und Waldausscheidung bildeten die Basis für die vorliegende Planung.

Die beiden Abbauzonen sind inklusive Nachnutzung mit einer Sondernutzungsplanung detailliert geregelt. Auch über das Gebiet im "Honert", in welchem zur Zeit noch abgebaut wird, ist bereits festgelegt, wo und wie eine Nachnutzung zu erfolgen hat. Aber auch die in guter Zahl vorhandenen Feucht- und Trockenstandorte haben eine entsprechende Berücksichtigung gefunden. Der Schutzperimeter des Reussufers wird mit der Nutzungsplanung gebietsmässig noch erweitert. Auch die besonderen Waldstandorte haben Aufnahme gefunden. Es kann festgestellt werden, dass die erdgeschichtlich wertvollen Gebiete mit Landschaftsschutz überlagert sind. Im Bauzonenplan springt die erweiterte Gewerbe-Zone ins Auge. Sie dient der Reserve für einheimische Betriebe. Die ändern, eher marginalen Änderungen nehmen bestehende Nutzungen auf oder sind logische Detailabgrenzungsänderungen. In der BNO wird eine leicht erhöhte Nutzung in der W3 und in der Wohn- und Gewerbe-Zone vorgenommen.

Auch die Korrektur zur Nichtanrechnung der Dach- und UG-Räume wird formuliert. Das Regelwerk ist mit 46 Paragraphen recht schlank geworden. Der Gemeinderat hat in einem Brief an Regierungsrat und Bau- und Planungskommission auf redaktionelle Fehler in der Botschaft hingewiesen: In Punkt 4, Punkt 1.3 muss das Gebiet "Honert" genannt sein, statt "Eichhof", und der Titel für jenen Abschnitt sollte richtigerweise "Eichhof" und nicht "Eichfeld" heissen. Diese Korrekturen sind vorzunehmen.

Ebenfalls wird eine Einsprache bezüglich der Bau- und Nutzungsordnung gutgeheissen und in Paragraph 17 der Absatz 4 gestrichen und ein neuer Absatz 6 zugefügt. Darin wird eine Regelung über periodische Terrainveränderungen und Unterhaltmassnahmen getroffen. Bezüglich der Richtplankonformität ist zu vermerken, dass die Vorprüfung

dieser Planung vor der Genehmigung des Richtplanes erfolgt ist. Die kommunale Planung entspricht aber weitgehend der kantonalen Vorgabe.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und die BPK hat ohne Diskussionen einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung zu diesen Anträgen mit den vorgenannten Korrekturen im Text der Vorlage.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung:

Die Anträge auf Seite 4 der Botschaft werden von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Der Kulturlandplan, die Änderungen am Bauzonenplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Stetten vom 20. Juni 1997 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

872 Gemeinde Dürrenäsch; Bau- und Nutzungsordnung, Bauzonen- und Kulturlandplanänderung; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 2. September 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die Bau- und Planungskommission hat über die Bauzonen- und Kulturlandplanänderungen keine Diskussion geführt und einstimmige Zustimmung gemäss dem Antrag beschlossen. Es geht im vorliegenden Planungsänderungsverfahren im wesentlichen um die Erfüllung von Auflagen aus der Genehmigung der Bauzonen- und Kulturlandplanung von Dürrenäsch durch den Grossen Rat vom November 1996. Gleichzeitig ist die Bau- und Nutzungsordnung dem neuen Baugesetz angepasst worden. Auch wurde das Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Daraus resultieren ein paar unwesentliche Änderungen. Diese Korrekturen führen zu Einzonungen von 0,2 ha vor allem im Industriegebiet, wo sinnvolle Abgrenzungen gefunden worden sind. Auch wurden Verschiebungen zwischen verschiedenen Bauzonen (so von Dorfkernzone zu OeBA) vorgenommen.

Im Kulturlandplan wurde die 1996 nicht genehmigte Landwirtschaftszone II grösstenteils der "gewöhnlichen" Landwirtschaftszone zugeteilt. In die gleiche Zone wurden auch die Gebiete der nicht genehmigten "beschränkten Bauzone" umgeteilt. Im übrigen bleibt der Bauzonenplan grundsätzlich unverändert.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Dürrenäsch somit ausser der Pendenz der Aufnahme der Kulturobjekte gemäss Kurzinventar der Denkmalpflege in den Kulturlandplan alle Aufgaben erfüllt hat.

Die Planung ist richtplankonform und recht- und zweckmässig. Ich bitte Sie um Zustimmung!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung:

Die Anträge auf Seite 5 der Botschaft werden von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Bau- und Nutzungsordnung und Bauzonen- und Kulturlandplanänderung der Gemeinde Dürrenäsch vom 21. November 1997 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

873 Gemeinde Wohlen; Änderung Bauzonen- und Kulturlandplan "Baanächer"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 2. September 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die hier zur Genehmigung vorliegende Änderung ist so minim und so selbstverständlich, dass die BPK darüber nicht diskutiert hat und sich der Präsident in rekordverdächtiger Kürze zum Antrag äussern kann: Durch eine Parzellierungsänderung (die Parzellengrenze und die Bauzonengrenze waren nicht identisch) ist eine unwesentliche, aber sinnvolle Korrektur von sage und schreibe 0,04 ha, das sind 400 m² vorgenommen worden (Dies entspricht etwa der Fläche unseres Grossratssaals!)

Ich bitte Sie um Genehmigung dieser Vorlage im Namen der einstimmigen BPK.

Vorsitzender: Hiezu wird das Wort nicht verlangt.

Abstimmung:

Die Anträge auf Seite 3 werden von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Bauzonen- und Kulturlandplanänderung "Baanächer" der Gemeinde Wohlen vom 11. Mai 1998 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

874 Gemeinde Villigen; Teiländerung Kulturlandplan/Nutzungsordnung "Materialabbauzone Gabenkopf"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 2. September 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: In der Gemeinde Villigen steht noch die

gesamte Kulturlandplanung zur Genehmigung an. Sie wurde als Gesamtwerk von der Gemeindeversammlung am 5. Juni 1997 beschlossen. Es liegen aber diverse Beschwerden vor, so dass das Gesamtwerk noch nicht zur Genehmigung unterbreitet werden kann. Innerhalb der Gesamtplanung Kulturland wurde ein separates Teilverfahren für das Gebiet der Materialabbauzone "Gabenkopf" durchgeführt. Dies ist sinnvoll, da doch eine ganz spezielle Thematik für dieses Teilgebiet zu behandeln war. Nach der Aufgabe des Produktionsstandortes Rekingen und der damit zusammenhängenden Konzentration auf das Zementwerk Siggenthal ist es für den Kanton wie auch für die Gemeinden um den Standort des Werkes herum wichtig, Flagge zu zeigen und die rohstoffabhängige Zukunft des Zementwerkes zu sichern. Es geht hier also um die Abgrenzung des zukünftigen Kalksteinabbaus und um die Regelung der Abbauetappen, der Rahmenbedingungen und um die Rekultivierungsdefinitionen. Das zusätzliche Abbaureal umfasst rund 23,5 ha Fläche und beträgt dann total rund 62 ha. Damit ist der Bedarf des Werkes bis über das Jahr 2020 hinaus gesichert. In der Nutzungsordnung sind die Abbau- und die Rekultivierungs-etappen geregelt. Neue, zusätzliche Etappen innerhalb des hier zu bewilligenden Areals können erst freigegeben werden, wenn die Auflagen und Forderungen bezüglich Rekultivierung der Voretappe erfüllt sind.

Die BPK hat feststellen können, dass das hier vorliegende Vorhaben etwa 4,5 ha weniger gross ist als die richtplanmässig bewilligte Fläche. Das ganze Abbaugelände liegt im Wald auf den Höhen des Geissberges. Es wird eine Teilfläche der Naturschutzzone Wald betroffen, wie sie im Kulturlandplan festgesetzt ist. Sie muss um rund 0,8 ha reduziert werden. Um eine Abbaubewilligung zu erreichen, muss ein UVP-Verfahren durchgeführt werden. Ausserdem muss eine Rodungsbewilligung des BUWAL für die Waldflächen vorliegen. Diese Bewilligung hat der Bund in Aussicht gestellt. In der BPK konnte ausser der Kritik an der Reduktion der Naturschutzzonefläche keine kritische oder ablehnende Haltung zum Projekt festgestellt werden. Das Vorhaben ist im Richtplan festgesetzt und die Umweltverträglichkeit ist nachzuweisen. Der Transport des gebrochenen Steinmaterials in das 3,5 km entfernte Zementwerk erfolgt auf einem eingekleideten Transportband sehr umweltschonend.

Die vorliegende Planung und die zugehörige Nutzungsordnung erfüllen den Zweck und sind gesetzmässig. Die BPK hat mit 13 zu 1 Stimmen, bei einer Enthaltung, eine deutliche Zustimmung beschlossen. In diesem Sinne bitte ich Sie ebenfalls um Zustimmung.

Vorsitzender: Hiezu wird das Wort nicht verlangt.

Abstimmung:

Die Anträge auf Seite 3 der Botschaft werden von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung Kulturlandplan/Nutzungsordnung "Materialabbauzone Gabenkopf" der Gemeinde Villigen vom 4. Juni 1998 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

875 Behandlung von Gemeindebauvorschriften Hunzenschwil und Aarau durch die Bau- und Planungskommission; Kenntnisnahme; Publikation im Amtsblatt; Auftrag an Staatskanzlei

Vorsitzender: An ihrer Sitzung vom 10. September 1998 hat die Bau- und Planungskommission gestützt auf § 22 Abs. 2 des Dekretes über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO) folgende Geschäfte in eigener Kompetenz gemäss den Anträgen des Regierungsrates erledigt:

- Gemeinde Hunzenschwil; Änderung Bau- und Nutzungsordnung § 12^{bis} Industrie-/Gewerbezone "Rüteli" (beim Pilz) (Botschaft Nr. 98.003796 vom 19. August 1998)

- Stadt Aarau; Bauzonenplanänderung Areal Huber + Anacker (Botschaft Nr. 98.003794 vom 19. August 1998)

Vorsitzender: Es liegt hierzu keine Wortmeldung vor. Ich erkläre diese beiden Beschlüsse damit als rechtskräftig beschlossen.

Beschluss:

1.

Kenntnisnahme.

2.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.

Vorsitzender: Ich danke der Bau- und Planungskommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit.

876 Totalrevision des Dekretes über die Umsetzung des Umweltschutzrechtes (Umweltschutzdekret, USD); Genehmigung bzw. Beschlussfassung; Abschreibung der (6220) Motion der Spezialkommission Nr. 13 Baugesetzrevision betreffend subsidiäre Haftung des Kantons bei der Sanierung von Altlasten und Deponien; Durchführung einer Redaktionslesung

(Vorlage vom 8. Juli 1998 des Regierungsrates mit Änderungsanträgen vom 7. und 11. September 1998 der Kommission für Umwelt und Gewässer, denen der Regierungsrat mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen in den §§ 16 - 18 und 20 zustimmt)

Erwin Meier, Wohlen, Präsident der Kommission für Umwelt und Gewässer: Die Kommission für Umwelt und Gewässer hat am 7. September 1998 und am 11. September 1998 die Botschaft zum Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechtes und das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechtes beraten. Für die Sitzung vom 7. September 1998 hatten sich vier Mitglieder entschuldigt. An der Sitzung vom 11. September 1998 konnten drei Mitglieder nicht teilnehmen. Am Schluss der Beratungen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Die Kommission für Umwelt und Gewässer stimmte den beiden Anträgen des Regierungsrates auf Seite 28 der Botschaft einstimmig zu.

Einstimmig wurde auch beschlossen, dem Grossen Rat eine Redaktionslesung zu beantragen und falls bei der heutigen Behandlung noch Änderungsanträge aus dem Rat dazukommen, im Rat eine zweite Beratung durchzuführen.

Zur Sache: Der Bund regelt den Umweltschutz landesweit selber. Die Verordnungen des Bundesrates konkretisieren die allgemeinen Gesetzesvorschriften des Umweltschutzgesetzes. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz wurde schon wiederholt revidiert. Die letzte Revision trat am 1. Juli 1997 in Kraft. Die entsprechenden Verordnungen des Bundesrates werden zudem häufig geändert und ausgebaut. Der Vollzug oder die Umsetzung obliegt im allgemeinen den Kantonen. Das geltende Umweltschutzdekret vom 13. März 1990 erstreckt sich aber nicht über alle Bereiche des Umweltschutzes. Das Baugesetz, das am 6. Juni 1993 vom aargauischen Stimmvolk angenommen wurde und seit dem 1. April 1994 in Kraft ist, gibt daher dem Grossen Rat das Recht, in einem Dekret die jeweiligen Anpassungen zu regeln. Es ist die Aufgabe dieses Dekretes, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu regeln. Das Baugesetz schreibt vor, dass grundsätzlich die Gemeinden für den Vollzug zuständig sind. Der Kanton überwacht den Vollzug und berät Gemeinden und Private. Es geht bei diesem Dekret also nicht um Inhalte des Umweltschutzgesetzes, sondern vielmehr darum, wer die vielen vom Bund geforderten Aufgaben löst. Im Dekret will man die Erfüllung der Aufgaben auf das Wesentliche konzentrieren, damit die Aufgaben zielgerichtet und wirkungsvoll gelöst werden können. Die Zusammenarbeit auf allen Stufen (Gemeinde, Kanton, Bund und Firmen) ist oft nötig, weil so die Aufgaben besser erfüllt werden können.

Entscheidend ist dabei, dass das gesteckte Ziel erreicht wird und man dabei jene Partner hat, die entscheidend mithelfen können. Man kann dabei unterscheiden zwischen Aufgaben, die der Kanton alleine löst oder Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden, oder es kann sich um Aufgaben handeln, wo die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden gefragt ist. Bei einem grossen Teil der Umweltschutzaufgaben handelt es sich um reine Gemeindeaufgaben.

Wie schon erwähnt, ändern die Verordnungen des Bundesrates oft und so wird es nötig sein, dieses Dekret immer wieder den neuen Gegebenheiten anzupassen. Auf Seite 4 der Botschaft findet sich eine Liste, die aber bereits überholt ist, weil die Zahl der Bundesverordnungen weiter zugenommen hat.

Im Jahr 1995 wurde ein erster Entwurf des Umweltschutzdekretes in die Vernehmlassung geschickt. Die Mehrzahl der Verbände, Parteien und Amtsstellen hat davon Gebrauch gemacht und ebenso ein Drittel aller Gemeinden. In der Vernehmlassung wurde begrüssst, dass das Dekret alle Bereiche des Umweltschutzes umfasst. 1995 war aber das Umweltschutzgesetz des Bundes noch nicht beschlossen. Heute ist das Gesetz in Kraft und es liegt auch eine stattliche Zahl von Verordnungen vor, die auf das Umweltschutzdekret (USD) einen Einfluss haben. Es kam aber auch der Einwand, die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden würde die Gemeinden überfordern. Dabei muss erwähnt werden, dass keine neuen Aufgaben für die Gemeinden hinzugekommen sind. Aber es ist auch ein

Verständnis da für die Gemeinden, die von der Flut der Verordnungen fast überrollt werden und somit in vielen Fragen auf die Unterstützung und Beratung des Kantons angewiesen sind.

Von den Kommissionsmitgliedern kamen verschiedene Fragen, die hier kurz angedeutet sein sollen. Nach der Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen wurde gefragt, damit im Umweltrecht trotz Bundesvorgaben nicht grosse Unterschiede entstehen. Gegenwärtig arbeitet der Aargau projektbezogen mit dem Kanton Luzern zusammen. Bei der Abfallentsorgung ist er auch mit Basel Stadt und Basel Land im Gespräch. Mit Solothurn werden Fragen des Grundwasserschutzes bearbeitet. Die Vorgaben des Bundes sollen die Einheitlichkeit ermöglichen. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Fachverbänden ist wichtig und kann wirksam helfen für gemeinsame Aufgaben über die Kantongrenzen hinaus. Es bedarf aber auch einiger Anstrengungen innerhalb der Departemente im Kanton und eine interne Entflechtung erweist sich als notwendig, weil die Abteilung Umweltschutz nicht für alle Bereiche zuständig ist. Bedenken wurden auch geäussert zur Selbstkontrolle und zur Selbstverantwortung der Gemeinden. Es besteht die Befürchtung, dass gewisse Aufgaben von Gemeinden gar nicht wahrgenommen werden; der Kanton kann aus Kapazitätsgründen nicht überall Erfolgskontrollen durchführen. Fachstellen sind nicht in jeder Gemeinde nötig. Besser ist oft eine Umweltschutzkommission, die in der Gemeinde engagiert den Umweltschutz vorantreibt.

Über die finanziellen Auswirkungen des Dekretes konnten keine Angaben gemacht werden. Ein Grundanliegen ist es aber, dass das Kosten-Nutzen Verhältnis stimmen muss.

Bei Bauvorhaben werden die Belange des Umweltschutzes im Baubewilligungsverfahren berücksichtigt und kontrolliert. Dadurch kommen sich Umweltschutzkommissionen in den Gemeinden öfters fast überflüssig vor.

Es gibt im USD (§ 2) wichtige Aufgaben, die vom Kanton wahrgenommen werden, weil besonderes Fachwissen erforderlich ist oder ein überlokaler Bezug besteht. Es soll aber im ganzen Kanton auch eine Einheitlichkeit erreicht werden. Synergien mit andern Verfahren sollen genutzt werden, um den Aufwand zu verringern und die Effizienz zu steigern.

Zusammenfassend noch einmal die Hauptpunkte des Dekretes: Das Umweltschutzrecht ist grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden. Das Umweltschutzdekret regelt die Verteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden. Die Aufgaben des Kantons werden vom Grossen Rat festgelegt (§ 2). Der Kanton hat vor allem eine Aufsichts- und Beratungsfunktion. Es besteht auch die Möglichkeit, Vollzugsaufgaben an Private zu delegieren.

Vorsitzender: Damit ist die Eintretensdebatte eröffnet. Stillschweigendes Eintreten hat die Grüne Fraktion beschlossen.

Hans Lüscher, Muhen: Die SVP-Fraktion hat sich eingehend mit dem vorliegenden Geschäft auseinandergesetzt. Ich fasse das daraus resultierende Ergebnis wie folgt zusammen: Grossmehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen, stimmt unsere Fraktion der Totalrevision des USD zu. Der grundsätzlichen Zustimmung sind aber noch einige Vorbehalte anzufügen. Etliche Fragen sind für uns noch offen, und wir erwarten eine klare Stellungnahme des Herrn Baudirektors. Je nach Antwort behalten wir für die Detailbe-

ratung Abänderungs- bzw. Zusatzanträge vor. Unsere Vorbehalte betreffen folgende Punkte: 1. Zur Privatisierung von Aufgaben: Erst im Kapitel 3, Vollzugsanordnungen, § 5 Abs. 3, ist die Privatisierung von Aufgaben vorgesehen. Überall wird von Privatisierung und WOV gesprochen, weshalb wir verlangen und erwarten, dass Privatisierung früher schon, beispielsweise im Kapitel 2 ermöglicht werden soll. Aufgaben sollen schon dort privaten Organisationen übertragen werden können. Wir werden je nach Antwort bei den betreffenden Paragraphen einen entsprechenden Antrag stellen.

2. Zu den Anforderungen an Private, und Forderungen von Privaten: In diversen Paragraphen werden für die Behörden Möglichkeiten eröffnet, den Privatunternehmern Bedingungen und Auflagen zu machen, die für diese nicht erfüllbar oder tragbar sind. So können beispielsweise gemäss § 7 Sicherheitsleistungen und Erfüllungsgarantien, gemäss § 8 Durchführung von Abklärungen und im § 18 Anordnungen von Untersuchungen verlangt werden. Unsere Fraktion hegt ernsthafte Bedenken, dass hier Willkür betrieben werden könnte. Alle Forderungen müssen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und wirtschaftlichen Tragbarkeit beurteilt werden. Wir erwarten hier von dem Herrn Baudirektor betreffend Materialien eine klare Aussage zugunsten dieses Prinzips. Sollte diese Antwort für uns unbefriedigend sein, behalten wir uns entsprechende Anträge vor.

3. Zu den Kosten: Für uns stellt sich die Frage, wer für behördlich angeordnete Verfügungen die Kosten tragen muss, wenn sich diese als unverhältnismässig erweisen. Diese Frage stellt sich bei § 18 am extremsten: Bodenuntersuchung auf Schadstoffe. Das ist schon in der Altlastenverordnung des Bundes enthalten. Eine solche Bodenuntersuchung kann schnell einmal einige zehntausend bis hunderttausend Franken kosten. Wer übernimmt diese Kosten, falls sich herausstellen sollte, dass das untersuchte Material unbelastet ist? Allein aufgrund des Verdachtsprinzips jemandem die Kostenpflicht aufzuladen, ist für unsere Fraktion undenkbar. Auch hier erwarten wir eine klärende Antwort des Regierungsrates. Wir werden in Zukunft ganz genau verfolgen, wie die hier vorliegenden Paragraphen in der Praxis umgesetzt werden. Sollte dies nicht in unserem Sinne verlaufen, behalten wir uns vor, auf dem Weg eines Vorstosses auf dieses Dekret zurückzukommen. Abschliessend halte ich fest: Unsere Fraktion ist grossmehrheitlich bereit, unter den genannten Vorbehalten auf diese Vorlage einzutreten.

Edith Bopp, Seengen: Die SP-Fraktion stellt fest, dass der vorliegende, zweite Entwurf des total revidierten Umweltschutzdekretes wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf aufweist. Trotzdem können Bedenken nicht aus dem Weg geräumt werden, die den Vollzug von Umweltschutzvorschriften auf Gemeindeebene betreffen. Das Dekret lässt den Gemeinden einen möglichst grossen Handlungsspielraum bei den Vollzugsaufgaben offen. Zusätzlich werden Eigenverantwortung und Eigenkontrolle durch jede Privatperson und öffentliche Stellen vorausgesetzt, um die Realisierung des Umweltschutzes zu erreichen. Die SP-Fraktion hält deutlich fest, dass diese Eigenverantwortung und Eigenkontrolle - vor allem auf Gemeindeebene - den Kanton nicht von seiner Aufsichtspflicht entbindet. Gerade aus diesen Gründen verweist die SP mit Nachdruck auf die Wichtigkeit der Aufsichts- und Beratungsfunktion des Kantons. Umweltschutz und sein Vollzug umfassen ein so komplexes und vielfältiges Gebiet,

dass in der Vergangenheit viele Gemeinden mit dieser Aufgabe überfordert waren und eine wirkungsvolle Aufgabenerfüllung nicht wahrgenommen wurde. Verschiedene Projekte der Abteilung 'Umweltschutz' gewährleisten oder verbessern die wirkungsvolle Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Trotzdem hegt die SP gewisse Zweifel, ob diese vorhandenen Vollzugsdefizite bei den Gemeinden mit den geplanten Massnahmen auch wirklich reduziert werden können. Die SP-Fraktion fordert deshalb den Kanton, im speziellen die Abteilung Umweltschutz als kantonale Fachstelle für Umweltschutz auf die Hauptanliegen der Totalrevision des Umweltschutzdekretes zwingend wahrzunehmen und auch umzusetzen:

1. Eine optimale Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden muss ein Ziel sein.
2. Die Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton muss gewährleistet sein durch Ausbildungsveranstaltungen, regelmässige Publikationen von Vollzugshilfen und Fachwissen und individuelle Beratung. Auf diese Weise kann der Bewusstseinsprozess bei den Gemeinden gezielt gefördert und beschleunigt werden.
3. Die Verantwortung für die Umweltbeobachtung liegt beim Kanton. Der Regierungsrat ist verpflichtet, Erfolgskontrollen durchzuführen.

Durch das vorliegende revidierte Dekret und die geplanten bzw. bereits ausgeführten Massnahmen wurden Grundlagen geschaffen, Verbesserungen im Vollzug der Umweltschutzvorschriften zu erzielen. Die SP-Fraktion hofft jedoch, dass es sich hier nicht nur um eine Absichtserklärung handelt, sondern die Realisierung auch in der Praxis nachhaltig umgesetzt wird. Die SP-Fraktion ist für Eintreten.

Ueli Meyer, Schafisheim: Unsere Fraktion tritt für die Behandlung des Geschäftes ein. Vier Bemerkungen dazu: 1. Wir haben das Vertrauen in die Gemeinden beim Vollzug des Umweltschutzes. Der Grundsatz im Baugesetz erscheint uns daher immer noch richtig. Unserer Meinung nach braucht es also keine weitergehenden Einschränkungen als im Dekret vorgesehen. Die Aufsichtspflicht des Kantons über die Gemeinden besteht ja sowieso.

2. Wir erachten die Beratung und Schulung der kommunalen Funktionäre durch den Kanton als wichtigen und richtigen Eckpfeiler des Dekretes.

3. Bei qualitativem Genügen begrüssen wir die Möglichkeit, Vollzugsaufgaben an Private, seien das nun Firmen oder Verbände, zu übertragen.

4. Abschliessend sollen zwei Fragen aufgeworfen werden: Die finanziellen Auswirkungen sind in der Botschaft nicht aufgezeigt. Und: Glaubt die Regierung, dass § 17 genügt, um den ökologisch fraglichen Abfalltourismus wirksam zu bekämpfen.

Dem Herrn Baudirektor danke ich für die ergänzenden Informationen.

Dr. Heidi Berner-Fankhauser, Lenzburg: Auch die EVP ist für Eintreten. Was im Umweltschutz zu tun ist, bestimmt die Bundesgesetzgebung. Wer was und wie tun muss, soll durch das vorliegende Dekret geregelt werden. Aufsicht und Überwachung der komplexen Probleme gehören in die Hand des Kantons, das finden wir richtig. In den meisten Fällen ist es jedoch sinnvoll, dass die Gemeinden zuständig sind.

Wenn es in Vordemwald oder in Lenzburg stinkt, riecht man das eben dort und nicht im Buchenhof. Im Interesse der gleichlangen Spiesse für die Umwelt in allen Gemeinden ist es nötig, dass diese ihre Verantwortung auch wahrnehmen. Dazu brauchen sie zuverlässige Wahrnehmungsorgane: Ohren, die hören, Augen, die sehen und Nasen, die riechen. Wenn Gemeinden nun aber auf beiden Augen blind sind, ist es wichtig, dass der Kanton eingreift. Untersuchungen und Massnahmen im Umweltschutz sind nicht gratis. Der unterlassene Umweltschutz kann aber leicht zu einem Fass ohne Boden werden.

Anita Wilhelm, Neuenhof: Nachdem die Vorlage in der Kommission unbestritten und eine Eintretensdebatte nicht vorgesehen war, kann ich mich kurz fassen. Die Vorteile des Dekrets sehen wir erstens vor allem in der Sicherstellung eines wirkungsvollen Vollzuges, zweitens in der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde, die einen optimalen Einsatz der finanziellen Mittel ermöglicht und drittens in der Beratung der Gemeinden durch den Kanton, der über das nötige Fachpersonal verfügt. Dies scheint besonders wichtig, weil sich die Gemeinden bei der Umsetzung der Umweltschutzverordnungen oft überfordert fühlen. Die Fraktion der Schweizer Demokraten ist grossmehrheitlich für Eintreten.

Hans Feldmann-Huggenberger, Boniswil: Ich möchte ein Anliegen einbringen, das bei den Betroffenen jeweils grosses Ärgernis bzw. Unverständnis hervorruft. Es geht um die bekannte Rauchgaskontrolle bei den Heizungen. Konkret geht es um eine Doppelspurigkeit in vielen Gemeinden des Kantons Aargau. Wenn Hausbesitzer zweimal bezahlen müssen, weil sie ein Abonnement bei einer Wartungsfirma haben, die diese Kontrolle durchführt, und später dann noch die Gemeinde kommt und dies noch einmal tut. Ich weiss, dass die Gemeinden das regeln könnten. Leider tat es bis jetzt nur ein kleiner Teil. Leidtragende sind nicht nur die Hauseigentümer, sondern auch die Mieter, die doppelt bezahlen. Ziel müsste sein, dass mit der Revision dieses Dekretes im ganzen Kanton Aargau diese Rauchgaskontrolle in allen Gemeinden auch einer Wartungsfirma übertragen werden kann, um die Doppelspurigkeit zu verhindern. Es gibt Kantone, Schaffhausen beispielsweise oder Schwyz, die das schon so gelöst haben. Zeitungsberichten zufolge könnte man so im ganzen Land Millionen einsparen. Es wäre zudem eine Deregulierung, die bei der Bevölkerung sicher verstanden würde. Meine konkrete Frage an den Herrn Baudirektor betrifft § 11: Die Formulierung dieses Paragraphen ist mir nicht ganz klar. Ist das Problem in Zukunft nun wirklich so geregelt, dass, wer eine private Wartungsfirma jene Kontrolle durchführen lässt, dies nachher nicht auch noch von der Gemeinde machen lassen muss? Je nach Antwort behalte ich mir einen Antrag zu diesem Paragraphen vor.

Hans Killer, Untersiggenthal: Ein paar Bemerkungen zum USD aus der Sicht der Praxis, der Gemeinde und des Entsorgers. Umweltschutz und Entsorgung aller Art ist zu einem brisanten Thema und zu einem heiklen Bereich mit viel Gefahrenpotential geworden. Es geht in der Regel um sehr viel Geld. Eine Regelung ist nötig und der Versuch, mehr Transparenz zu schaffen, Zuständigkeiten zu regeln und letztlich zu erreichen, dass wir nicht laufend neue Altlasten schaffen, ist absolut zu begrüssen. Es ist höchste Zeit, die Zuständigkeiten zu ordnen. Viele Gemeinden kennen auf ihrem Gebiet Altlasten in Form ehemaliger Deponien, die

bis vor wenigen Jahren im besten Wissen und legal betrieben worden sind. Einzelne Kantone kennen und praktizieren diese Art der Entsorgung immer noch, obwohl die Kapazität zur Verbrennung von Abfällen durchaus vorhanden wäre. Auch der Kanton Aargau löst seine hausgemachten Abfallaufgaben nicht in allen Teilen. Man verweist allzu gerne Entsorgungsbetriebe für das Deponieren von leicht- bis mittelbelastetem Material in andere Kantone. Es heisst dann einfach, im Kanton Aargau stünden keine Deponien für solche Abfälle zur Verfügung. Der Kanton Aargau verfügt über keine sog. Reaktordeponie, obwohl aus Altlasten grosse Mengen belastetes Material anfällt. Hier bestünde zweifellos Handlungsbedarf für den Kanton. Es fehlt oftmals auch der Bezug zur Praxis. Stellen Sie sich vor, dass das Strassenwischgut entweder in Zementwerken sehr teuer verbrannt werden muss oder in lediglich zwei Deponien im Kanton (wie lange wohl noch?) relativ teuer abgelagert werden darf. Wenn das Material also da am Boden liegt, macht es nichts. Sobald es aber aufgewischt ist, ist es Sondermüll. Die Probleme der finanziellen Belastungen der Gemeinden gemäss § 7 und vor allem dem Kommentar dazu in der Botschaft, sind den wenigsten hier bewusst. Hier besteht noch Erklärungsbedarf. Ich melde mich dann allenfalls noch einmal zu diesem Paragraphen. Auch die zwingende Pflicht einer Betriebsbewilligung, wie sie in § 17 gefordert wird, bedarf des Kommentars oder der Klarstellung. Es heisst dort, dass, wer Abfälle bloss sammelt, keine Bewilligung braucht. Heisst das, dass der Kanton jedem Kehrriechabfuhrunternehmen gegen Gebühren eine kantonale Bewilligung erteilen will? Heisst 'bloss sammelt' auch gleichzeitig, einen Umschlagplatz betreiben? Dies Fragen gilt es noch zu klären. Gesamthaft darf aber gesagt werden, dass dieses Dekret in einem heiklen Bereich vieles klärt, einiges aber noch offenlässt oder zuwenig praxisbezogen definiert. Es werden, je nach Erklärung, zu den Paragraphen noch Fragen gestellt werden.

Ernst Flückiger, Oftringen: Durch die geplante Hügeldeponie in Walterswil, unmittelbar an der Grenze zu Oftringen, war ich besonders motiviert, dieses Umweltschutzdekret genauer durchzulesen. Es fehlt mir darin eine Kilometerbegrenzung für unverschmutztes Aushubmaterial. Es ist nicht Umweltschutz, wenn solches Material mehrere Kilometer transportiert wird, wenn ganz in der Nähe ein Graben aufgefüllt werden könnte. Hier sieht man, wie nach der Annahme der LSVA einer nach dem anderen den Hasen in die Küche jagen kann. Weiter sehe ich eine Entmachtung der Gemeinden. Es wird für Minderheiten nicht mehr möglich sein, an diesem Dekret noch etwas ändern zu können, wie beispielsweise die Diskriminierung durch die Nutzungsplanung der überlagerten Schutzzonen. Weiter möchte ich wissen, wem das Material gehört, wenn Unbekannte bei einem Landwirt auf dem Feld über Nacht Hausrat deponieren. Wer bezahlt in diesem Falle die Entsorgung? Wenn diese offenen Fragen nicht zufriedenstellend beantwortet werden können, werde ich eine zweite Lesung beantragen.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Danke für die Auseinandersetzung mit dieser Vorlage. Wir versuchen damit, das Komplizierte von Bern etwas einfacher zu übersetzen. Herr Lüscher namens der SVP-Fraktion wie auch Herr Meyer aus der CVP-Fraktion haben dieses zentrale Problem aufgegriffen: Wir betonen - meines Wissens weitergehend als die meisten anderen Kantone - ganz klar das Prinzip, dass die Privaten in den Vollzug einbezogen werden. Schon

im Baugesetz steht das deutlich, es ist im übrigen schon eine Vorgabe des Bundes und steht auch hier im Dekret. Es wird in § 5 generell gesagt und kommt dann bei einzelnen Bestimmungen wieder, vor allem in § 11. Das Prinzip ist also unbestritten. Praktisch geht es um Kontrolle und Überwachung. Diese Anliegen sind häufig näher bei den Betroffenen und daher sinnvoller, wenn sie von diesen übernommen werden. Es ist häufig eine kostengünstigere Lösung, gerade was die Verwaltung betrifft. Einen Zwang zur Privatisierung wird man vermutlich nicht anordnen dürfen, weil es immer Private gibt, die das nicht wollen. Es gibt eben auch Nachteile bei dieser Privatisierung. Denken Sie an den Verwaltungsaufwand zur Kontrolle, der bestehen bleibt. Denken Sie an die Kosten beim Verursacher, der die Aufgabe übernehmen muss und denken Sie an das Problem der Qualität, die trotzdem sichergestellt werden muss, wie das Frau Bopp richtigerweise aufgezeigt hat. Wir haben eine Reihe von praktischen, guten Beispielen in diesem Kanton. Das wäre vielleicht einmal die Gelegenheit, diesen Partnern hier zu danken. Denken Sie an die Kiesgruben, die seit Jahren ein sehr gutes Beispiel abgeben. Denken Sie auch an die Textilbranche und neu auch an das Autogewerbe, an die grossen Feuerungsanlagen, an die Druckereibranche usw.. Da arbeiten wir gut zusammen. Denken Sie an die Druckereibranche, wenn wir da dutzende von Verfügungen hätten erlassen müssen. Das müssen wir jetzt nicht, die tun das von sich aus. Wir können uns auf das Gespräch und die Erfolgskontrolle beschränken. Also: Ja zu diesem Prinzip, aber je nach Fall gilt es, Einzellösungen zu finden. Deshalb schliessen wir auch Verträge ab.

Zweiter Themenkreis von Herrn Lüscher: Die Auflagen. Selbstverständlich nach Verhältnismässigkeitsprinzip, selbstverständlich nur soweit tragbar im Rahmen des Gesetzes. Sie stellen die Frage nach den Sicherheitsleistungen: Das ist letztlich wiederum eine Frage, wer das Kostenrisiko trägt. Wenn eine Firma Konkurs macht, dann muss schlussendlich die öffentliche Hand, der Steuerzahler bezahlen. Es stellt sich die Frage, wieweit das sinnvoll ist. Es ist ein Schutz der öffentlichen Hand gegen vorhersehbare Risiken. Selbstverständlich aber in vernünftigem Mass. In der Botschaft ist das auf Seite 17 ausgeführt.

Zu den Anordnungen von Abklärungen durch den Kanton: Es gibt immer wieder Gemeinden, die die Mittel für solche Abklärungen nicht haben oder sehr froh darüber sind, wenn der Kanton den Schwarzen Peter übernimmt und das macht. Seien wir ehrlich, das ist die Realität, da muss dann eben der Kanton diese Abklärungen machen und die Informationen der Gemeinde übergeben und nicht weiter entscheiden. Das muss dann der Gemeinderat tun. Das ist im Dekret so auch vorgesehen. Wir brauchen eine Rechtsgrundlage, um diese Abklärungen bei Privaten vornehmen zu können. Bei den Gemeinden ist es kein Problem, aber bei den Privaten. Es ist also sinnvoll.

Zur Kostenfrage: Normalerweise soll der Verursacher bezahlen und nicht der Steuerzahler. Das ist hier erwähnt. Was macht man nun, wenn man nicht genau weiss, woran man ist? Wir verlangen hier einen begründeten Verdacht, nicht einfach Willkür. Wer Anlass gibt zu einem begründeten Verdacht, der muss dann allerdings auch die Kosten übernehmen. Das ist ein Prinzip, das auch in anderen Teilen der Rechtsordnung gilt. Frau Bopp, aber auch Herr Meyer und Frau Berner haben sich mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden grundsätzlich auseinandergesetzt.

Ich teile Ihre Meinung. Wir wollen in diesem Dekret den Gemeinden in Sachen Umweltschutz einen gewissen Spielraum lassen. Ich wehre mich dagegen, wenn immer wieder behauptet wird, die Gemeinden seien allgemein überfordert. Das ist so verallgemeinernd gesagt nicht richtig. Die Gemeinden haben Vorteile, die der Kanton nicht in die Waagschale werfen kann. Sie sind näher an den Leuten, sie kennen die genauen Verhältnisse und Örtlichkeiten, was sinnvoll ist. Es fehlt ihnen aber unter Umständen die Verwaltungskapazität oder das nötige Fachwissen. Darum müssen wir zusammenarbeiten. Die Gemeinde kann örtlich angemessene Lösungen anbringen. Das Anliegen der Beratung nehmen wir ernst. Drei Hinweise dazu: Zusammenarbeit Aargau/Luzern. Der Hintergrund dafür ist, dass wir mehr Beratungskapazität freimachen müssen für die Gemeinden. Wir können auf der anderen Seite nicht mehr Stellen beanspruchen. Auf diese Weise können wir mehr Kapazität organisieren. Die generelle Information ist zudem Verpflichtung des Kantons und muss aufgenommen werden. Beispiel wäre hier etwa unser Magazin. Wir haben eine Umfrage bei allen Gemeinden gemacht, stellten das zusammen und ich kann sagen, das Konzept ist vorhanden und kann im Laufe des nächsten Jahres umgesetzt werden.

Zu den zusätzlichen Fragen von Herrn Meyer: Die finanziellen Auswirkungen kann man nicht in Franken und Rappen ausdrücken. Das ganze Dekret ist aber ein grossangelegter Versuch, zu optimieren, damit wir die gleichen Ziele mit weniger Aufwand erreichen können. Das - glaube ich - liegt in Richtung Ihres Anliegens. Zum Abfalltourismus: Da greifen Sie zu Recht einen wunden Punkt auf. Mit § 17. 1 können wir den Abfalltourismus nicht verhindern. Das liegt bei den Gemeinden. Wer Müll nur transportiert oder einsammelt, der ist nach dem Dekret klar auch nicht betriebsbewilligungspflichtig. Der kann über die Grenze transportieren, das ist richtig. Denn hier entscheidet im wesentlichen der Markt, Herr Flückiger, das ist nicht in allen Teilen befriedigend. Auf der anderen Seite haben wir mit dem Markt einen Mechanismus, der die Preise etwas tiefer hält und das ist sinnvoll.

Herr Feldmann hat ein Problem aufgezeigt, das nun wirklich Sache der Gemeinden ist und nicht des Kantons. Ich danke Ihnen, Herr Feldmann, für den Hinweis und teile Ihre Sorge. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, in dieser Richtung zusammenzulegen, und wir beraten sie gerne in diesem Sinne. Bitte, sagen Sie das den Gemeinden weiter, wir werden es auch tun.

Zur Altlastenproblematik, auf die Herr Killer verwiesen hat: Wenn bei diesem Dekret den Gemeinden eine grosse Verantwortung abgenommen werden soll, dann ist es das Altlastenproblem. § 2 lit. f sollte eigentlich ein Grund für alle Gemeinden sein, heute abend dem Regierungsrat und dem Grossen Rat noch Blumen zu bringen! Wir nehmen den Gemeinden damit unfreiwillig eine Riesenlast ab. Das ist die Realität, und wir müssen das tun. Es ist eine Riesenverantwortung, die der Kanton den Gemeinden abnimmt und selber übernimmt, wenn dieses Dekret in Kraft tritt. Da haben Sie zu Recht darauf hingewiesen. Der Deponiebedarf, Herr Killer, ist im Abfallkonzept des Regierungsrates abgeklärt. Wir haben Ihnen diesen Nachweis glaube ich erbracht.

Zur Betriebsbewilligung: § 17 Abs. 1 definiert das. Wenn Sie den Zusatzantrag des Regierungsrates hier in Klammern noch einbeziehen, dann wird es noch klarer. Zur Entsorgung

im Sinne des Dekretes bzw. des Bundes gehört die Behandlung oder Zwischenlagerung. Wer das Abfallgut also deponiert, bearbeitet oder verkleinert, der behandelt es und untersteht damit der Bewilligungspflicht. Wer es aber nur sammelt und transportiert, wer nur damit unterwegs ist, der ist nicht betriebsbewilligungspflichtig. Das scheint mir auch vernünftig.

Letzte Bemerkung: Es geht bei diesen Fragen des Umweltschutzes nicht nur um technische Dinge. Es geht auch um die Frage, ob Kantone und Gemeinden in der Lage sind, in ihrem Wirtschafts- und Lebensraum Ordnung zu halten und Lebensqualität sicherzustellen. Im Kanton Aargau herrscht hier Nachholbedarf. Ich bitte Sie deshalb um Eintreten.

Vorsitzender: Eintreten auf dieses Dekret ist unbestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

Vorsitzender: Ich gehe nach der Synopse auf den gelben Blättern vor, wo Sie den Entwurf des Regierungsrates und die Änderungsanträge der Kommission und die entsprechende Stellungnahme des Regierungsrates vorfinden. Ich gehe paragrafenweise vor.

Titel und Ingress, § 1

Zustimmung

§ 2

Vorsitzender: Hier liegt ein Änderungsantrag der Kommission vor, dem der Regierungsrat zustimmt. Es liegen keine Anträge vor. Damit ist die Fassung in der Litera f der Kommission beschlossen.

Zustimmung

§ 3

Vorsitzender: Abweichung in Absatz 1 und 3. Die Regierung stimmt auch hier zu. Zu litera f ebenfalls Zustimmung der Regierung zum Änderungsantrag der Kommission. (Altlasten)

Zustimmung

§ 4 Abs. 1 und 2

Zustimmung

Abs. 3

Ernst Frey, Kaiseraugst: Was unser Fraktionssprecher, Herr Lüscher, schon in seinem Eintretensvotum angekündigt hat, soll hier nachgeholt werden. Ich stelle Antrag, dass Absatz 3 mit folgendem Zusatz zu ergänzen sei: "Er kann auch privaten Organisationen Aufgaben übertragen."

Was wir von der SVP materiell damit meinen, muss ich weiter nicht ausführen. Es ist klar, was damit gemeint ist. Ich kann mir vorstellen, dass der Herr Baudirektor sagen wird, dieser Satz sei nicht nötig. Selbstverständlich haben wir auch festgestellt, dass in § 5 diese Kompetenz bereits vorhanden ist. Wir begrüßen das auch, aber es reicht uns nicht. Wenn Sie genau schauen, bemerken Sie, dass § 5 zu Kapitel III, Vollzugsaufgaben, gehört. Wir meinen aber, dass im Zeitalter von NPM und WOV diese Aufgabenübertragung an Private nicht nur auf den Vollzug beschränkt werden darf, sondern das sollte schon in der Phase der Planung und Organisation möglich sein. Jetzt wird uns der Herr

Baudirektor allenfalls zur Antwort geben, diese Ergänzung sei weiter nicht nötig, weil wir das ja selbstverständlich und sowieso machen werden. Solch eine Bemerkung genügt uns aber aus zwei Gründen nicht: So eine Interpretation lässt der aktuelle Text gar nicht zu, sondern wäre allenfalls Ihre persönliche Interpretation. Wer aber weiss, wie lange Sie noch im Amt sein werden? Vielleicht haben wir ja in einem Jahr einen Herrn "Ständerat" Pfisterer. Dann müssten wir diesen Paragraphen wieder neu interpretieren, und wer weiss schon, wie das dann Ihr Nachfolger machen wird. Es ist nicht klar, wie das in Zukunft aussehen wird. Gerade mit so einer differenzierten Aufzählung, wie wir es in den §§ 3 und 4 haben, sind abschliessend Gemeinden und Kanton aufgezählt und erst in § 5 sind dann explizit die Privaten aufgeführt. Daraus könnte man interpretieren, dass diese Aufgabenübertragung auf Private erst mit § 5 beginnt. Das wollen wir nicht. Aus diesem Grunde stellen wir, die überwiegende Mehrheit der SVP-Fraktion, Ihnen diesen Antrag und laden Sie ein, diesem Antrag zuzustimmen.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Das ist eine amüsante Form der Diskussion, in der Herr Frey schon alles sagt, was ich scheinbar sagen würde. Er hat selbst alle Argumente geliefert, warum sein Antrag abgelehnt werden muss. In der Sache besteht keine Differenz zwischen der Auffassung von Herrn Frey und der des Regierungsrates und der Kommission. Der Pfeiler der ganzen Übung, und der müsste richtigerweise ganz zuoberst stehen, ist § 5 Abs. 1, das Prinzip der Eigenverantwortung. Umweltschutz ist in erster Linie eine Sache von jedem Einzelnen. Alles was der Staat macht ist nur sekundär und subsidiär, weils nicht anders geht. Damit effektiv etwas geschieht, dafür ist § 5 Abs. 3. Das ist dann Sache der Privaten. Was geschieht nun aber in jenen Fällen, in denen Private nicht mitmachen oder in jenen, wo es darum geht, dass nicht nur die Gutmütigen mitmachen, sondern alle, damit auch der Wettbewerb wieder fair ist. Für diejenigen, die nicht mitmachen bei der Eigenverantwortung und für diejenigen, die nicht umsetzen, was es umzusetzen gilt, werden diese Vorschriften geschaffen. In einem demokratischen Prozess stellen wir diese Verfügungen und Anordnungen auf, und es geht nicht an, dass wir in diesem Zwischenteil die Privaten alleine machen lassen. Es ginge darum, dass gewisse Private verbindliche Anordnungen treffen würden, für sich selber ja, das ist Eigenverantwortung. Für andere aber, das geht nicht, wegen der Demokratie. Eigenverantwortung: Ja. Am Schluss das konkret anwenden: Ja. Dazwischen, wenn es darum geht, Anordnungen für andere zu treffen: Nein. Das kann nur über die Demokratiebehörden laufen. Und wenn Sie schon die Reihenfolge ansprechen, dann steht über dem Ganzen das Bundesgesetz, das diese Ordnung mit dem Artikel 43 vorgibt. Ich bitte Sie, die Ausführungen von Herrn Frey als Appell zu verstehen. Es ist richtig. Umsetzen aber müssen wir es so, wie es im Entwurf vorliegt. Ich bitte Sie, dem Entwurf zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Ergänzungsantrag Frey: 48 Stimmen.
Dagegen: 62 Stimmen.

§§ 5 und 6

Zustimmung

§ 7 Abs. 1

Zustimmung

Abs. 2

Hans Killer, Untersiggenthal: Ich nehme gerne die Einladung des Herrn Baudirektors an, heute abend als Vertreter einer Gemeinde an einem Umtrunk teilzunehmen, aus Freude, dass der Kanton Lasten von den Gemeinden abnimmt. Ich gehe aber davon aus, dass ich diesen Absatz 2 allenfalls etwas anders oder aber falsch verstehe. Es gilt insbesondere um Massnahmen bezüglich umweltrechtskonformen regionalen Deponien. Ich habe meine Problematik aus Sicht der kommunalen Deponien zu erläutern versucht. Ich bin froh, wenn der Herr Baudirektor meine Bedenken in dieser Richtung zerstreuen kann, wenn auch kommunal betriebene Deponien unter diesen Paragraphen fallen.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Ich habe keine Einladungen ausgesprochen. Der Regierungsrat und der Kanton Aargau sind unserer Auffassung nach auch nicht in der Lage, solche Dinge zu tun. Ich habe von der Altlastenproblematik im Zusammenhang mit § 2 ganz allgemein gesprochen. § 7 Abs. 2 hat eine Geschichte: Diejenigen, die bei der Baugesetzrevision dabei waren, diejenigen, die bei der Beratung über das Bärengabenproblem dabei waren, erinnern sich: Damals überwies der Grosse Rat eine Motion, die genau diesen Inhalt hatte, der jetzt in § 7 Abs. 2 enthalten ist. Die Kommission hat - m. Erachtens zu Recht - die Redaktion etwas verändert, ohne aber am Inhalt etwas ändern zu wollen. Es geht um die subsidiäre Haftung im Falle, wo die verantwortlichen Personen nicht ermittelbar oder zahlungsunfähig sind. Fertig! Der zusätzliche Satz, der ausdrücklich die regionalen Deponien erwähnt, ist nur ein Beispiel. Das war der äussere Anlass, weil der Bärengaben eine regionale Deponie war. Bei solchen Deponien ist je nach Situation gelegentlich nicht ganz klar, wie die Trägerschaft organisiert ist. Deshalb hat man damals diesen politischen Spezialfall speziell erwähnt. Am Grundprinzip ändert das aber nichts. Hier geht der Kanton tatsächlich eine weitgehende Verantwortung ein, die vielleicht auch die Gemeinden entlasten kann. Wenn man nämlich überhaupt niemanden in die Pflicht nehmen kann, dann soll nicht einfach nichts geschehen, sondern dann soll der Kanton einspringen, auch dann, wenn er überhaupt keine Verantwortung zu tragen hat. Irgendjemand muss ja das Problem lösen. Das war die Idee dieser Bestimmung. Das war die Idee, weshalb damals diese Motion eingereicht wurde, und wir haben nichts anderes gemacht, als diese aufzunehmen und hier umzusetzen.

Vorsitzender: Es liegt kein Abänderungsantrag zu Absatz 2 vor.

Zustimmung

§§ 8 - 10

Zustimmung

§ 11 Abs. 1

Zustimmung

Abs. 2

Hans Feldmann-Huggenberger, Boniswil: Wie bereits bei meinem Eintretensvotum gesagt, habe ich ein Ziel und hoffe, dieses heute zu erreichen. Ich will die Doppelspurigkeit der Rauchgaskontrollen im Kanton Aargau mit diesem Dekret abschaffen. Zuerst ein Beispiel: Bekanntlich werden Rauchgaskontrollen nur alle zwei Jahre durchgeführt. 1996

wurde das in einer Gemeinde angekündigt und der Hauseigentümer beauftragte eine Wartungsfirma, die Kontrolle durchzuführen. Später kam der offizielle Verantwortliche und führte die Kontrolle noch einmal durch zum Preis von 64 Franken. 1998, als der Aufruf zur Kontrolle wieder kam, schrieb der Betreffende an die Gemeinde, dass sie keinen Kontrolleur mehr vorbeischicken sollten, da er selbst eine Wartungsfirma mit der Kontrolle beauftrage. Die Gemeinde antwortete ihm darauf, dass das bis ins Jahr 2000 nicht mehr abänderbar sei. Danach könne man dann weitersehen. Es bräuchte für sein Anliegen allerdings ein Gesuch, und das koste 40 Franken, also mehr als die Hälfte der Rauchgaskontrolle.

Mein Antrag, der bei § 11 Abs. 2 - ans Ende von Abs. 2 - angefügt wird, lautet: "Anlagebetreiber können die Messungen einer Wartungsfirma übertragen, wenn diese die gestellten Anforderungen in personeller und technischer Hinsicht erfüllt."

Es ist mir bewusst, dass wir da teilweise in die Gemeindeautonomie eingreift. Das tun wir aber in § 11 Abs. 2 sowieso, wenn wir verlangen, dass das Leute mit einem eidgenössischen Ausweis sind. Es kann also nur sinnvoll sein, die Gemeinden von einer administrativen Belastung zu entlasten. Grundsätzlich bin ich für die Durchführung der Rauchgaskontrollen, meine aber, dass wir hier eine kleine Deregulierung durchführen könnten. Wir betonen ja in diesem Dekret auch die Eigenverantwortung, und ich glaube, dass Leute mit einem Wartungs-Abonnement für Rauchgaskontrollen auch ernst nehmen. Ich bitte Sie darum, diesem Antrag zuzustimmen.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Zwei Bemerkungen: 1. Die Regelung in § 11 ist folgendermassen aufgebaut: Sie sagt in Absatz 1, das ist Sache der Gemeinden nach Weisungen des Kantons und bei den grossen Anlagen muss das jemand durchführen, der eine fachliche Ausbildung dafür hat.

2. Wenn der Antrag von Herrn Feldmann angenommen wird, dann ist für die Kontrollen zukünftig der Anlagebetreiber verantwortlich. Das heisst, dass Sie die Gemeinden geradezu zwingen, einen Kontrollapparat aufzuziehen, der nachprüft, ob wirklich kontrolliert wurde. Sie schaffen genau diese Doppelspurigkeit, die Sie abschaffen wollen. Ich bin mit Ihrem Ziel einverstanden, aber das müssen wir anders angehen. Das können wir in diesen Weisungen durchaus sagen. Das was vorliegt, meine ich, sei gar nicht so schlecht.

Rolf Urech, Hallwil: Ich bitte Sie im Namen der Freisheitspartei, den Antrag Feldmann zu unterstützen. Wir haben das in den Gemeinden heute schon bei den Kontrollen und Reinigungen der Tankanlagen gehabt. Da kam eine Aufforderung, welche Anlagen gereinigt werden müssen, und der Anlagebetreiber war dafür zuständig. So geht es auch bei den Rauchgasmessungen. Der Besitzer bekommt eine Aufforderung, diese Kontrolle durchzuführen. Wem er sie aber überträgt, das hat die Gemeinde, ausser dem Resultat, nicht weiter zu interessieren. Bitte unterstützen Sie den Antrag von Herrn Feldmann!

Abstimmung:

Für den Ergänzungsantrag Feldmann: 79 Stimmen.
Dagegen: 42 Stimmen.

§§ 12 und 13

Zustimmung

§ 14

Urs Hümbeli, Häggligen: Die Kondensatoren dürfen kein PCB enthalten. Es würde mich interessieren, ob diese Übergangszeit schon abgelaufen ist.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Ich werde Ihnen die Antwort nachher geben, muss sie aber erst noch in meinen Unterlagen suchen.

Zustimmung

§ 15

Zustimmung

§ 16

Vorsitzender: Hier liegen zwei abweichende Anträge der Kommission und der Regierung vor. Dazu liegt eine Wortmeldung vor.

Thomas Stübi, Dietwil: § 16 regelt die Entsorgung tierischer Abfälle. Im bisherigen Umweltschutzdekret ist darüber nichts enthalten. Neu wird hier die klare Regelung getroffen, wie die Zuständigkeiten sind, und der Regierungsrat ermächtigt, Vorschriften über die Entsorgung tierischer Abfälle zu erlassen. Es wird auch festgehalten, dass die Kostenteilung zwischen Gemeinde und Kanton geregelt werden kann. Ich frage den Baudirektor, ob beabsichtigt ist, gegenüber der heutigen Regelung der Kostenverteilung eine Änderung vorzunehmen.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Nein, keine Änderung. Was den Vorschlag des Regierungsrates anbelangt, so ist das eine redaktionelle Änderung. Die Kommission wollte die Anhörung der betroffenen Gemeinden sicherstellen. Das ist unbestritten. Das bezieht sich hingegen nicht auf den letzten Satz des Regierungsrates: "Er kann die Gemeinden zum Betrieb von Sammelstellen verpflichten." Dort gilt das ja ohnehin, denn wenn er Gemeinden verpflichten will, muss er sie vorher anhören. Was die Kommission sagen will ist, dass es in den anderen Fällen, wo das nicht selbstverständlich ist, auch eine Anhörungspflicht gibt. Darum hat man das auseinandergenommen.

Vorsitzender: Der Präsident der Kommission signalisiert mir, dass er dieser Regelung, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, zustimmt. Gibt es Opposition gegen eine rechtskräftige Beschlussung des regierungsrätlichen Vorschlages? Das ist nicht der Fall.

Zustimmung

§ 17

Vorsitzender: Hier liegen zwei abweichende Anträge der Kommission und der Regierung vor.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Es geht um das Problem, das Herr Killer angesprochen hat: Was ist alles unter 'Entsorgung' zu verstehen. Die Kommission wollte für den Normalleser verdeutlichen, was gemeint ist, und sagt darum, dass Entsorgung auch Behandlung heisst. Das gleiche kommt bei § 18 Abs. 2 noch einmal: Zur Entsorgung gehört auch die Verwertung. Wir haben das redaktionell angepasst, weil das im Bundesrecht enthalten ist, und haben diese

Verdeutlichung in eine Klammer gesetzt. Das war eine Anregung des Rechtsdienstes, die der Sauberkeit der Rechtssprache dient.

Vorsitzender: Der Kommissionspräsident stimmt der Fassung der Regierung ebenfalls zu. Wird dagegen Opposition gemacht? Das ist nicht der Fall.

Zustimmung

§ 18

Zustimmung (in der Fassung des Regierungsrates)

§ 19

Zustimmung

§ 20

Vorsitzender: Hier liegen zwei abweichende Anträge der Kommission und der Regierung vor.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Das ist eine rein sprachliche Sache. Nehmen Sie den Fall der Ostumfahrung Zurzach. Wenn im Rahmen einer Nutzungsplanung ein Strassentrassee festgelegt wird, ist klar, dass bei dieser Festlegung ein Teil der Umweltverträglichkeit durchgeführt werden muss. Wenn aber bei dieser Ostumfahrung gar nichts festgelegt, sondern nur ein Stück Land freigehalten wird, damit dann eine spätere Generation überhaupt die Möglichkeit hat, eine Umfahrung zu machen, dann kann man auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Das wurde hier am Schluss gesagt. Nicht bei jedem Nutzungsplan muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Sie ist dann nicht nötig, wenn die Pläne nur zur Freihaltung dienen. Das soll mit diesem Satz deutlicher gesagt werden. Ich bitte Sie, dem Regierungsrat zu folgen.

Vorsitzender: Auch hier stimmt der Kommissionspräsident der Fassung des Regierungsrates zu. Gibt es Opposition dagegen? Das ist nicht der Fall.

Zustimmung (in der Fassung der Regierung)

§ 21

Zustimmung

§ 22

Elisabeth Sailer-Albrecht, Widen: Eine Frage zum Abfalltourismus bzw. zur unsachgemässen oder verbotenen Entsorgung in irgend einer Grube. Seit Jahren bekomme ich immer wieder zu hören, dass die Ahndungsmöglichkeiten sehr unbefriedigend geregelt sind. Das Wort 'unbefriedigend' ist so zu interpretieren, dass Schwarzentsorger mit einer äusserst bescheidenen Busse bestraft werden in Anbetracht der Summe, die sie durch solche Entsorgungen zu umgehen versuchen. Vom Strassenverkehr her sind wir an saftige Bussentaxen gewöhnt, die offensichtlich - siehe Baustelle A1 - präventiv wirken. Bei illegaler Entsorgung scheint die Bussenpraxis allerdings so zu sein, dass sie locker in Kauf genommen wird. Dies ist auch sehr zu Schaden der teuren Recycling-Betriebe, wie dies unser ehemaliger Grossratskollege Josef Hubschmid in Nesselnbach schmerzhaft spüren musste. Ich möchte ihn im übrigen von hier aus ganz herzlich grüssen und ihm in seinem Krankenbett gute Besserung wünschen!

Ich bitte Sie, Herr Baudirektor, um Auskunft darüber, wann solche Unzulänglichkeiten bzw. Ungleichbehandlungen von Bezirk zu Bezirk ausgemerzt werden können. Ich habe bereits 1994 in einem Vorstoss auf diese Missstände hingewiesen. Heute haben wir in verschiedenen Paragraphen dieses Dekrets eine Verbesserung der Situation bezüglich des Vollzugs der technischen Verordnung für Abfälle erreicht. Bezüglich der Verfolgung und Büssung von Sündern gilt es aber, Verbesserungen zu finden.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Es ist richtig, dass die Bestimmung in § 17 dieses Dekretsentwurfes auf den Vorstoss von Frau Sailer zurückgeht und die vielen Diskussionen, die wir zusammen mit den Unternehmern hatten. Wir haben in § 22 vorgeschlagen, dass für die Strafrechtsordnung die Regeln des Baugesetzes angewendet werden können. Damit haben wir eine klare Grundlage geschaffen. Wir können aber im Dekret dem Richter kein Strafmass vorgeben. Das müsste in einem Gesetz getan werden, wobei auch dort nur ein sehr begrenzter Spielraum vorhanden wäre, weil letztlich der Bund diese Vorgaben macht. Letztlich ist das aber eine Frage der Wertordnung in der Gesellschaft, ob man diesen Rahmen ausnützen will oder nicht. Wir schütteln bei uns im Departement doch auch dann und wann den Kopf, wenn wir sehen, wie harmlos Umweltsünder im Vergleich zu Strassenverkehrsündern bestraft werden. Das ist eine Frage der Wertordnung in unserer Gesellschaft, daran müssen wir gemeinsam arbeiten!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen oder Anträge vor.

Zustimmung

§§ 23 und 24

Zustimmung

Vorsitzender: Damit sind wir am Schluss der Beratung. Wünscht jemand Rückkommen auf einen Paragraphen? Das ist nicht der Fall.

Landstatthalter Dr. Thomas Pfisterer: Herr Hümbeli, ich habe nach den Bestimmungen gesucht, die eigentlich das Gesundheitsdepartement anwendet bzw. das kantonale Labor. Ich habe nichts gefunden, werde das aber noch mit dem zuständigen Chefbeamten besprechen. Nach bisherigen Recherchen gibt es keine Übergangsbestimmungen. Sollte es anders sein, werde ich Ihnen das mitteilen.

Erwin Meier, Wohlen, Präsident der Kommission für Umwelt und Gewässer: Sie haben in § 11 dem Antrag Feldmann stattgegeben. Er hat allerdings nicht die Zustimmung des Herrn Regierungsrates gefunden, und ich glaube, es ist richtig, Ihnen hier den Antrag zu stellen, nach der Redaktionslesung im Rat noch eine zweite Beratung durchzuführen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Vorsitzender: Sie finden in der Botschaft auf Seite 28 die beiden Anträge der Regierung und haben jetzt noch den Antrag des Kommissionspräsidenten gehört, den ich als Antrag 3 bezeichne. Somit erachte ich den Antrag der Regierung als vorläufig obsolet, eine Redaktionslesung vorzunehmen. Wir stimmen separat über die Anträge ab.

Schlussabstimmung:

Für Genehmigung des Dekretes, wie aus den Beratungen hervorgegangen ist: 134 Stimmen (ohne Gegenstimme)

Vorsitzender: Zu Antrag 2, die Motion der Spezialkommission Nr. 13 Baugesetzrevision betreffend subsidiäre Haftung des Kantons bei der Sanierung von Altlasten und Deponien sei abzuschreiben.

Abstimmung:

Der Antrag 2 wird von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

Vorsitzender: Wir kommen damit wegen der in § 11 Abs. 2 erfolgten Änderung zu Antrag 3 betreffend eine zweite Beratung dieses Dekretes.

Abstimmung:

Für den Antrag 3: 24 Stimmen.

Dagegen: 94 Stimmen.

Vorsitzender: Es bleibt damit noch der Antrag der Regierung auf Durchführung einer Redaktionslesung.

Abstimmung:

Der Antrag wird von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

Vorsitzender: Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit.

877 Interpellation Ulrich Kohler, Baden, vom 23. Juni 1998 betreffend Landkauf durch die Pro Natura Brugg; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 696 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 2. September 1998:

Zu Frage 1: Der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe ist grundsätzlich bewilligungspflichtig (Art. 61 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht, BGG). Die Bewilligung muss erteilt werden, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt. Nicht bewilligt wird in der Regel der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch einen Nichtselbstbewirtschafter (Art. 63 lit. a BGG). Liegt jedoch ein wichtiger Grund vor, so muss der Erwerb durch einen Nichtselbstbewirtschafter ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ein wichtiger Grund liegt namentlich dann vor, wenn der Erwerber über eine rechtskräftige Ausnahmebewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes verfügt oder das Grundstück in einer Schutzzone liegt und der Erwerber den Boden zum Zwecke dieses Schutzes erwirbt.

Die Aufzählung in Art. 64 Abs. 1 BGG ist nicht abschliessend. Ob ein wichtiger Grund, der für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung spricht, vorliegt, muss mit einer Interessenabwägung ermittelt werden. Massgebend sind die Interessen des Erwerbers und das Interesse an der Durchsetzung des Selbstbewirtschaftungsprinzipes im konkreten Fall. Überwiegt das öffentliche oder private Interesse des Erwerbers, so ist die Bewilligung zu erteilen. In den in Art. 64 Abs. 1 BGG aufgezählten Fällen hat der Gesetzgeber die Interessenabwägung bereits vorweggenommen und entschieden. Sofern eine Organisation eine Projektgenehmigung nach Wasserbauverfahren erwirken kann, wird der Erteilung einer Ausnahmebewilligung in analoger Anwendung von Art. 64 Abs. 1 lit. b nichts im Weg stehen.

Zu Frage 2: Sofern ein Landerwerb einer Aufgabe gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz entspricht, kann er durch Staatsbeiträge unterstützt werden. Bund und Kantone stufen den Beitragssatz nach der Bedeutung des Vorhabens ab. Der Kantonsbeitrag beträgt 23 % (lokale Bedeutung), 33 % (kantonale Bedeutung), bzw. 40 % (nationale Bedeutung). Vor einer Subventionszusicherung wird zusammen mit dem Liegenschaftsdienst abgeklärt, welcher Landerwerbspreis als subventionsberechtigt angesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall liegen die Grundstücke im BLN-Inventarobjekt Nr. 1019 "Wasserschloss" bzw. im Perimeter des Wasserschlossdekretes. Damit handelt es sich um ein Gebiet von nationaler Bedeutung. Die Flächen sind nicht hochwassersicher. Sie eignen sich für Aufwertungsmassnahmen im Sinne des Sachprogrammes Auenschutzpark, dessen Umsetzung nur in solchen Gebieten erfolgen kann. Mit dem Landerwerb durch eine private Organisation kann der Aufwand des Staates reduziert werden.

Zu Frage 3: In den vergangenen 5 Jahren (1993-97) hat der Kanton Aargau total Beiträge an Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen in der Höhe von 1,74 Mio Fr. an Dritte ausbezahlt. Davon gingen durchschnittlich 49,9 % an nicht staatliche Organisationen (51,1 % an Gemeinden). Den Hauptanteil (33 %) machen kleine Beitragszahlungen an Projekte lokaler Naturschutzorganisationen aus. Subventionszusicherungen werden nur für laufende Projekte ausgestellt, nicht jedoch für Vorhaben in ferner Zukunft. Somit besteht kein Verpflichtungsüberhang.

Ulrich Kohler, Baden: Ich danke dem Regierungsrat für die speditive Beantwortung meiner Interpellation. Ich glaubte, dass die Interpellation, als ich sie verfasste, viele Grossräte und Grossrätinnen auch interessieren würde, besonders auch in bezug auf das landwirtschaftliche Bodenrecht. Ich habe damit aber eher in ein Wespennest gestochen. Herr Dr. Jenni, Geschäftsführer von der Pro Natura Aargau fühlte sich angesprochen, ja sogar attackiert in seiner Tätigkeit. Er fragte mich in einem Brief, ob ich überhaupt wisse, dass die Landwirtschaft auch Nutzniesserin der Naturschutzsubventionen sei. Ich glaube schon, dass ich diese Subventionen kenne. Was aber Herr Jenni nicht weiss, oder nicht wissen will ist, dass viele Landwirte Naturschutz im grossen Stil betreiben, ohne dafür bezahlt zu werden. Ob es richtig ist, dass die Pro Natura als grosse und damit wohlhabende Landbesitzerin wieder einmal eine Fläche von 5,5 ha Kulturland kauft und dies der schweizerischen Nahrungsmittelproduktion entzieht, möchte ich Ihnen überlassen. Wir Schweizer müssen deswegen sicher nicht hungern. Die Grossverteiler schaffen genügend Nahrungsmittel in unser Land, per Flugzeug oder auf der Strasse. Nur belasten sie damit unsere gute Luft. Nahrungsmittel in unserem Land produzieren und hier geniessen, das ist auch Umweltschutz! Es stimmt mich nachdenklich, wenn ich über die Medien erfahren muss, wie viele Kinder im Süd-Sudan verhungern und wir gutes Kulturland nicht mehr für unsere Ernährung brauchen. Wir können es uns leisten, 5,5 ha Land den Bibern zur Verfügung zu stellen. Die Pro Natura kann an einem Sonntag mit viel Traritrara grosse Bagger auffahren lassen, diese in schwarzen Rauch hüllen und einen Heissluftbalon in den Himmel schicken usw.. So feiert der Geschäftsführer der Pro Natura, Herr Dr. Jenni, seinen Landkauf. Dies nennt er Naturschutz! Eine solche Organisation erhält zudem noch

Steuergelder von Bund und Kanton. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

878 Interpellation Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden, vom 12. Mai 1998 betreffend optimale Erschliessung des Kantons Aargau durch den öffentlichen Verkehr; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 603 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 16. September 1998:

Der Regierungsrat ist mit dem Interpellanten gleicher Meinung, dass das Aargauer Volk die Belastungen als wichtiger Nord-Süd und Ost-West-Transitkanton nur zu übernehmen gewillt ist, wenn der Aargau als Gegenleistung optimal im System öffentlicher Verkehr (OeV) eingebunden ist. Der aargauischen Bevölkerung soll auch in finanziell angespannten Zeiten ein möglichst zukunftsorientierter, bedürfnisgerechter OeV angeboten werden. Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist ein wichtiger Standortfaktor.

Die langfristigen Planungen des Regierungsrates über die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Aargau basieren auf den Beschlüssen des Grossen Rates im Richtplan (insbesondere Kapitel V 3.2 zum Personenfernverkehr) und auf dem Konzept Bahn 2000 (Volksabstimmung vom 6. Dezember 1987).

Der Richtplan enthält im Kapitel Personenfernverkehr (V 3.2) die Planungsgrundsätze und die aargauischen Angebotsforderungen an den nationalen Verkehr. Betrachtet man die heutige Einbindung der aargauischen Haupt- und Regionalzentren ins Fernverkehrsnetz, kann festgehalten werden, dass bereits einige Forderungen erfüllt sind. Unter anderem bestehen von den Zentren Aarau, Lenzburg, Brugg und Baden Richtung Zürich sehr gute Verbindungen mit ½-Std.-Taktangeboten.

Bei den Verbindungen zwischen dem Aargau und den Räumen Bern, Biel, Berner-Oberland/Wallis und Lausanne/Genf konnten in den letzten Jahren keine markanten Angebotsverbesserungen realisiert werden. Fehlende Strecken- und Knotenkapazitäten zwischen Olten - Bern/Biel verhindern weitergehende Fahrplanverbesserungen für den Aargau. Zwei Angebotsverbesserungen konnten bzw. können trotzdem umgesetzt werden:

- Die Verdichtung des Schnellzugangebots zwischen Olten und Bern zum Halbstundentakt brachte auf den Fahrplanwechsel 1998 auch zusätzliche Umsteigeverbindungen in den Aargau (siehe Botschaft Regio-Express Kapitel 3.5).

- Als wichtige Angebotsverbesserungen sind für den Fahrplanwechsel im Frühjahr 2001 "Entlastungs-Intercity-Züge" auf der Verbindung Biel - Aarau - Zürich zu den Hauptverkehrszeiten vorgesehen. Gleichzeitig werden auf der Jura-südfusslinie Neigezüge eingesetzt, mit entsprechenden Fahrzeitverkürzungen auf dem Abschnitt Biel - Yverdon - Lausanne (schnelleres Fahren dank Neigtechnik).

Weitere Verbesserungen des Fahrplanangebots auf den Strecken Olten - Bern und Olten - Biel werden mit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke zwischen Mattstetten und Rothrist (inkl. Ast Süd plus nach Solothurn) im Jahr 2005 möglich sein.

Das Konzept Bahn 2000, dessen 1. Etappe nach Inbetriebnahme der Neubaustrecke voraussichtlich im Jahr 2005 umgesetzt sein wird, bringt im Aargau vor allem für den Haltepunkt Aarau wichtige Verbesserungen:

- Der heutige Schnellzug/Interregio Zürich - Baden - Brugg - Aarau - Olten - Langenthal - Burgdorf - Bern wird zum Intercity Zürich - Baden - Brugg - Aarau - Olten - Bern ("Aargauer-IC") aufgewertet. Dieser Zug verkehrt neu via Neubaustrecke, und die Fahrzeit Aargau - Bern wird um rund 20 Minuten beschleunigt. Dieser Zug vermittelt in Bern optimale Anschlüsse nach Lausanne - Genf.

- Der heutige Interregiozug am Jurasüdfuss wird zum "Jurasüdfuss-Intercity" aufgewertet und fährt aus der Ostschweiz via Zürich - Aarau - Olten über die Neubaustrecke nach Solothurn - Biel - Lausanne/Genf. Durch die Fahrt über die Neubaustrecke (Ast Süd plus) und mit dem Einsatz von Neigezügen wird die Fahrzeit in die Westschweiz beschleunigt. Genf wird von Aarau her halbstündlich erreichbar.

Ein weiterer wichtiger Angebotsausbau im Kanton Aargau ist die Einführung einer Intercity-Verbindung Luzern - Sursee - Zofingen - Bern - Westschweiz. Diese Züge befahren auch die Neubaustrecke und bringen grosse Fahrzeitgewinne für das Wiggertal.

Neben den aufgezählten Vorteilen des Konzepts Bahn 2000 1. Etappe sind gemäss SBB-Planungsstand Dezember 1993 (aktuellste SBB-Fahrplanvorstellungen) auch Angebotsverschlechterungen gegenüber dem Angebot 1997/98 auszumachen. Diese betreffen insbesondere den Haltepunkt Lenzburg (nur noch ein Halt im Fernverkehr pro Stunde vorgesehen), das Fahrplanangebot auf der Achse Luzern - Zofingen - Olten - Basel und die fehlenden halbstündlichen schnellen Verbindungen vom Aargau nach Bern (Einbindung des Aargaus in die Hauptspinne Bern zur Minute .00 fehlt).

Im Rahmen der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den SBB setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Nachteile des Konzepts Bahn 2000, 1. Etappe analysiert und mögliche Lösungen aufgezeigt werden. In verschiedenen Arbeitsgruppen der Regionalkonferenz Nordwestschweiz, des Espace Mittellandes und der Eisenbahnkonferenz der Jurakantone (CITAJ) werden mögliche Lösungsansätze in den nächsten ein bis zwei Jahren gemeinsam mit den SBB diskutiert.

Im Zusammenhang mit der Gestaltung des Personenfernverkehrs sind auch die übergeordneten Rahmenbedingungen zu beachten:

- Mit der heutigen Rechtsordnung besitzen die SBB die alleinige Kompetenz über das Fernverkehrsangebot. Die Kantone haben lediglich die Möglichkeit, Anträge zu stellen oder selber Leistungen zu bestellen und zu finanzieren. Der Personenfernverkehr gehört zum sogenannten marktwirtschaftlichen Bereich, d.h. die SBB erhalten dafür keine Abgeltungen von Bund und Kantonen. Die SBB richten ihre Haltepolitik im Fernverkehr dementsprechend, im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund, nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen aus.

- Auf den 1.1.1999 tritt die Bahnreform in Kraft. Diese bringt grundsätzliche Änderungen wie Überführung der SBB in eine Aktiengesellschaft, Trennung von Infrastruktur und Betrieb usw. Im taktmässigen Personenverkehr ändert aber wenig: Die Anbieter - das sind vorläufig fast ausschliesslich die SBB - behalten im Rahmen der Konzession die alleinige Kompetenz zur Angebotsgestaltung. Lediglich im Güterverkehr und im nicht vertakteten, internationalen Personenverkehr (ICE; TGV, Hotelzüge usw.) findet eine Liberalisierung (Netzzugang) statt. Neue Anbieter in diesen Segmenten werden zweifellos ebenfalls rein marktwirtschaftlich operieren, d.h. "dort fahren und anhalten", wo die grösste Nachfrage vorhanden ist. Das sind in erster Linie die grossen Zentren.

- Von erheblicher Tragweite für die Zukunft des Schienenverkehrs sind die im Herbst dieses Jahres stattfindenden, schweizerischen Volksabstimmungen: Die "leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe" (LSVA; Volksabstimmung am 27. September 98) und "Bau und Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs" (FinöV; Volksabstimmung voraussichtlich am 29. November 98) sind für den Kanton Aargau von grosser Bedeutung. Ein "Nein" zur einen oder andern Vorlage bedeutet, dass die Finanzierung der grossen Vorhaben wie Bahn 2000 2. Etappe, Lärmsanierung des Schienennetzes usw. in Frage gestellt sind. Ohne Vorwärtsstrategie bei der Eisenbahn-Infrastruktur können aber letztlich keine attraktiven Angebote im Fernverkehr realisiert werden.

Zu Frage 1: (Grundlagen für die Antworten der Fragen 1 bis 3 bildeten Unterlagen der Schweizerischen Bundesbahnen, Direktion Personenverkehr)

Die IC-Züge Basel - Aarau - Zürich wurden auf den Fahrplanwechsel 1987 eingeführt. Die Frequenzerhebungen in den Zügen zur Ermittlung der Verkehrsströme starteten zum gleichen Zeitpunkt, d.h. für die Zeit vorher sind keine vergleichbaren Daten vorhanden. Die Reisendenzahlen - je Tag in beiden Richtungen - haben sich zwischen den Ziel- bzw. Quellzonen Aarau und Basel wie folgt entwickelt:

Fahrplan 87/88:	400 Reisende
Fahrplan 93/94:	610 Reisende
Fahrplan 97/98:	690 Reisende

Das entspricht einer Zunahme von rund 70 Prozent in den letzten zehn Jahren.

Zu Frage 2: Mit "IMPULS 97" wurde der Halbstundentakt zwischen Lenzburg und Zürich eingeführt. Die Zunahme der Anzahl Reisenden betrug innerhalb von zwei Jahren (1995 - 1997) zwischen Lenzburg und Zürich 15 % (Zunahme von 1'220 auf 1'400 Reisende) und zwischen Aarau und Zürich 10 % (Zunahme von 2'010 auf 2'200 Reisende).

Zu Frage 3: Die Zahl der Bahnreisenden auf den Relationen Baden/Brugg/Lenzburg/Aarau nach Bern haben sich in den letzten Jahren nur wenig verändert. Das erstaunt nicht, denn das Bahnangebot befriedigt nicht. Die Zahlen bewegen sich in einer Bandbreite von rund 1'200 bis 1'400 Reisenden pro Tag.

Baden - Bern	280 Reisende (Zunahme von 10 % in den letzten 2 Jahren)
Brugg - Bern	210 Reisende (keine wesentliche Veränderung)

Lenzburg - Bern 140 Reisende (keine wesentliche Veränderung)
 Aarau - Bern 730 Reisende (Zunahme von 10 % in den letzten 2 Jahren)

Diese Zahlen basieren auf dem Fahrplan 97/98 und beinhalten beide Fahrrichtungen.

Zu Frage 4: Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine attraktive Bahnverbindung zwischen dem Aargau und dem Berner Oberland bzw. dem Wallis einem wichtigen Kundensegment im Freizeitverkehr dienen würde. Bis zum Fahrplanwechsel im Frühjahr 1997 bestand eine Direktverbindung von Baden, Brugg und Aarau nach dem Berner Oberland/Wallis, allerdings mit unattraktiven Wendezeiten in Bern von rund 13 bis 19 Minuten. Mit der Angebotsumgestaltung 1997 wurde diese Direktverbindung durch eine Umsteigeverbindung ersetzt, wobei die Fahrzeit ins Berner Oberland bzw. ins Wallis sogar leicht verkürzt wurde (rund 4 Minuten).

Im Richtplankapitel V 3.2 wurde der Regierungsrat vom Grossen Rat mit Beschluss 2.1 beauftragt von Baden über Aarau nach Bern zwei schnelle Verbindungen pro Stunde zu realisieren. Mit diesem Beschluss soll erreicht werden, dass sowohl kurz- als auch langfristig beide "Zugspinnensysteme" in Bern zu den Minuten .00 und .30 erreicht werden können. Das heisst, dass mit dem Halbstundentakt nach Bern auch garantiert ist, dass sehr gute Anschlüsse ab Bern nach allen Richtungen hergestellt werden können.

Im Zusammenhang mit der Einführung des integralen Halbstundentaktes im Intercity-Verkehr Zürich - Bern und der Aufhebung der Direktverbindung Aargau - Berner Oberland/Wallis (SBB-Konzept IMPULS 97) hat sich der Regierungsrat bei der SBB-Generaldirektion vehement für einen IC-Halt Aarau eingesetzt. In umfangreichen Studien wurden sowohl Markt- als auch Machbarkeitsabklärungen vorgenommen. Aus vier Hauptgründen musste die Idee des IC-Haltes Aarau vorläufig fallengelassen werden:

- Ein IC-Halt Aarau ist aufgrund der Kapazitätsengpässe im SBB-Netz bis 2002 nicht machbar (Baustellen im Kernbereich des Netzes, EXPO.01-Zusatzverkehr).

- Marktabklärungen zeigen, dass die bestehende Nachfrage eine wesentliche Aufwertung der Verbindung Aarau - Bern nicht rechtfertigt. Die Nachfrage liesse sich mit einem IC-Halt und entsprechenden Anschlusszügen zwar beeinflussen, aber nicht stark verändern. Ausserdem würden die bestehenden grossen Nachfrageströme zwischen der Ostschweiz und der Westschweiz benachteiligt (Non-Stop-Verbindungen Zürich - Bern), und das bei einer Tagesfrequenz von rund 22'000 Reisenden (Stand 1996) pro Tag in beiden Richtungen.

- Die beiden Ziele "IC-Halt Aarau" und "zwei Verbindungen pro Stunde nach Bern" können ohne Neubaustrecke nicht gleichzeitig realisiert werden. Mit einem IC-Halt in Aarau ergeben sich in Bern oder in Aarau Abfahrtszeiten des IC- bzw. Schnellzugs, die sehr nahe beieinander liegen.

- Die Einführung eines IC-Haltes hätte grosse Auswirkungen auf den bestehenden Schnellzug/Interregio Bern - Olten - Aarau - Brugg - Baden - Zürich:

- Abwertung und Gefährdung des bestehenden Schnellzugs/Interregio, da er durch den IC-Halt Aarau stark konkurrenziert würde.

- Gefahr der völligen Neuausrichtung des Bahn 2000-Konzepts auf einen IC-Halt Aarau mit der damit verbundenen Eliminierung des Aargauer-IC. Die direkten Verbindungen Baden - Bern würden damit wegfallen und Baden bzw. Brugg wäre nur noch mit Umsteigeverbindungen in Aarau und Olten mit Bern verbunden.

Die ernüchternden Resultate der betrieblichen Machbarkeitsabklärungen und der Marktanalyse sowie die Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen auf den bestehenden Schnellzug Bern - Olten - Aarau - Brugg - Baden - Zürich veranlassten den Regierungsrat kurzfristige Alternativen zu suchen. Diese Alternativen sind in der Botschaft "Regio-Express Baden - Brugg - Aarau (- Olten)" umfassend dargestellt, dienen kurzfristig jedoch v.a. der inneraargauischen Verbindung zwischen Baden und Aarau. Längerfristig ist eine beschleunigte direkte Zufahrt aus dem Raum Baden in den Knoten Olten vorgesehen.

Für die Abklärungen über die langfristigen Realisierungsmöglichkeiten eines IC-Haltes Aarau verwies die SBB-Generaldirektion den Regierungsrat auf die laufenden, gemeinsamen Analysen und Abklärungen zum Fahrplan im Jahr 2005. In verschiedenen Arbeitsgruppen mit den SBB und unseren Nachbarkantonen werden mögliche Lösungen für die Optimierung des SBB-Konzepts Bahn 2000 1. Etappe ausgearbeitet. Gemeinsames Ziel der Mittellandkantone ist, auch Verbesserungen für die entlang der SBB-Hauptlinien liegenden schweizerischen Mittelzentren im Viereck Zürich/Bern/Basel/Luzern zu finden.

Die in der Botschaft "Regio-Express Baden - Brugg - Aarau (- Olten)" aufgezeigten langfristigen Lösungsansätze mit optimalen Umsteigeverbindungen im Knoten Olten Richtung Bern sind eine sinnvolle Angebotsverbesserungen für den Aargau. Die SBB haben die betriebliche Machbarkeit der langfristigen Regio-Express-Fahrplananlage nach Olten nachgewiesen. Auch die Ideen eines zusätzlichen IC-Haltes Aarau und optimalen Anschlüssen von den Regionalzügen aus Baden und Lenzburg in Richtung Biel - Westschweiz und Bern - Berner Oberland werden in die laufenden Arbeiten der Kantone einfließen. Sie zeigen aus der Sicht des Kantons Aargau einen Idealzustand für die Verbindungen vom Aargau Richtung Westen auf. Inwieweit diese Ideen technisch machbar sind und von unseren Nachbarkantonen mitgetragen werden, ist noch nicht abgeklärt. Hier müssen wir weiterarbeiten.

Zu Frage 5: Die Neubaustrecke erfüllt primär die zwei Hauptforderungen von Bahn 2000:

1. Kapazitätserweiterung auf dem Abschnitt Olten - Bern. Erst dieser Ausbau ermöglicht eine Angebotssteigerung auf dieser Linie.

2. Beschleunigung zwischen den Zentren Zürich und Bern. Mit dem Slogan der Bahn 2000 "nicht so rasch wie möglich, sondern so rasch wie nötig" ergibt sich für die Fahrzeit zwischen den zwei Hauptknoten Zürich und Bern eine optimale Systemzeit von 60 Minuten. Das heisst, dass vor jeder vollen Stunde die Züge ankommen, Anschlüsse hergestellt werden, und nach der Stunde die Züge die Knoten wieder verlassen.

Der Aargau profitiert in verschiedener Hinsicht von der Neubaustrecke:

- "Aargauer-IC" mit einer Beschleunigung der Relation Aargau - Bern um ca. 20 Minuten
- IC Luzern - Zofingen - Bern - Lausanne/Genf mit einer Halbierung der Fahrzeit Zofingen - Bern
- "Jurasüdfuss-IC" Ostschweiz - Zürich - Aarau - Biel - Lausanne/Genf mit einer Verkürzung der Reisezeit von Aarau nach Biel um ca. 1/3.

Diese Züge fahren über die Neubaustrecke und nutzen direkt die Vorteile der 1. Etappe Bahn 2000. Auch eine mögliche zweite Verbindung zwischen dem Aargau und Bern wird von der Fahrzeitbeschleunigung durch die Neubaustrecke begünstigt. Für die Fahrzeit kommt es nicht darauf an, welche Lösung ab 2005 realisiert werden kann (Regio-Express bis Olten mit Anschluss an Intercity Basel - Olten - Bern oder IC-Halt Aarau des Intercity Zürich - Bern). Der Unterschied für die Reisenden liegt in einem zusätzlichen Umsteigevorgang für Fahrten ab Aarau.

Zu Frage 6: Grundlage der Planungen des Regierungsrates ist Beschluss 2.3 im Richtplankapitel V 3.3: "Im Optimierungskorridor zwischen Aarau und Lenzburg resp. Aarau und Brugg/Baden sind durch die Kombination Schnellzug/Regionalzug halbstündliche Verbindungen anzustreben."

Mit der Botschaft "Regio-Express Baden - Brugg - Aarau (- Olten)" und dem neuen Betriebskonzept auf dieser Linie erfüllt der Regierungsrat die Forderung des Grossen Rates weitgehend. Aufgrund der unterschiedlichen Haltepolitik (Schnellzug mit Halt in Brugg, Regio-Express mit Halt in Turgi, Brugg und Wildegg), der Anschlussbedingungen in Aarau auf den Jurasüdfusszug und der betrieblichen Randbedingungen (Wendezeiten, Streckenbelastung) kann nicht genau ein Halbstundentakt angeboten werden.

Das auf Fahrplanwechsel 1999 vorgesehene Regio-Express-Konzept bringt vor allem Verbesserungen für wichtige inneraargauische Verkehrsbeziehungen und ist auf die langfristigen Perspektiven im Personenfernverkehr abgestimmt.

Zu Frage 7: Die Angebotsverbesserungen, die sich durch die Realisierung des Regio-Express-Konzepts ergeben, machen sich je nach Ausbaukonzept (Variante bis Aarau bzw. bis Olten) und je nach Schnellzugsfahrplan unterschiedlich bemerkbar. Der Angebotsausbau löst zwischen den Zonen Aarau und Baden einen Mehrverkehr von rund 8 % aus. Bei einer Verlängerung bis Olten im Zustand 2005 wird nochmals mit einer Steigerung der Nachfrage von 5 % gerechnet.

Ausführlichere Angaben sind in der Botschaft zum Regio-Express Baden - Brugg - Aarau (- Olten) zu finden.

Angaben zum erwarteten Modal-split sind schwierig zu machen. Gemäss Leitsatz 7 des Raumordnungskonzeptes und Richtplankapitel V 2.2, Beschluss 1.1 e) soll der öffentliche Verkehr gefördert und der motorisierte Individualverkehr auf den OeV abgestimmt werden. Die genannten Leitsätze und Beschlüsse sind für den Ausbau des OeV-Angebots im Korridor Baden - Brugg - Aarau richtungsweisend.

Gesamtverkehrliche Betrachtungen zeigen, dass die Chancen des öffentlichen Verkehrs im Korridor Aarau - Brugg - Baden/Unteres Aaretal gut sind. Durch den bereits beschlos-

senen Verzicht auf Strassenausbauten im Aaretal (Wegfall Aaretalstrasse) und den Ausbau des öffentlichen Verkehrs im gleichen Korridor sollte es langfristig gelingen, mehr Fahrgäste auf die Bahn zu bringen, ohne wesentliche weitere Infrastrukturausbauten.

Zu Frage 8: Die finanziellen Auswirkungen des neuen Betriebskonzepts werden in der Botschaft Regio-Express Baden - Brugg - Aarau (- Olten) unter Punkt 9 detailliert aufgezeigt.

Die gesamten Aufwendungen von Bund und Kanton am Regionalverkehr konnten in den letzten drei Jahren von 134 Mio. Franken auf 124 Mio. Franken gesenkt werden. Dies war einerseits möglich durch eine Produktivitätserhöhung bei den Transportunternehmungen; andererseits konnten bereits in den letzten Jahren einige Angebotsoptimierungen realisiert werden. Auch mit dem Angebotskonzept 1999/2001 werden auf vielen Buslinien im Aargau neue Konzepte eingeführt, die eine Kostenreduktion zur Folge haben. Die Mehrkosten des Konzepts Regio-Express wurden in den letzten Jahren bereits durch Einsparungen kompensiert.

Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden: Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche Antwort auf meine Interpellation. Ich bin mir bewusst, dass das Problem der Eisenbahnverbindungen und der IC-Halte ein immer wiederkehrendes ist und ich nicht der erste und wahrscheinlich auch nicht der letzte bin, der dieses Problem auf den Tisch bringt. Mit der Art und Weise, wie der Regierungsrat das Thema erkennt und angeht, kann ich mich einverstanden erklären, nicht aber mit der Antwort, die die SBB diktiert. Ich stelle zusammenfassend folgendes fest:

Wo ein gutes Zugsangebot besteht, wird es auch benutzt, die massiv steigenden Passagierzahlen zwischen Aarau und Basel sowie zwischen Aarau/Lenzburg und Zürich zeigen das. Die Frequenz Richtung Bern ist der Qualität der Verbindung entsprechend stagnierend und wäre entsprechend ausbaufähig.

Mit der Botschaft zur Einführung des Regio-Expresses Baden-Turgi-Brugg-Wildegg-Aarau wird der Halbstundentakt zwischen Baden und Aarau ermöglicht. Dies ist für unseren Kanton sicher ein grosser Fortschritt. Die Benützung dieser Züge wird sicher gut sein. Mit zweimaligem Umsteigen, in Aarau und Olten, ist damit auch der Halbstundentakt nach Bern hergestellt mit langer Fahrzeit und zweitklassigem Material allerdings, auch in der ersten Klasse.

Ab dem Jahre 2005 ist ein sog. Aargauer IC vorgesehen, der von Zürich nach Bern mit Halten in Baden, Brugg, Aarau und Olten fährt. Dies ist sicher ein Meilenstein in der Eisenbahnentwicklung unseres Kantons.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es aber für die Reisenden beim heutigen Standard. Der Regierungsrat schreibt in der Botschaft zum Regio Express auf Seite 6, dass dieser unbequeme Zustand ev. mit dem Halt eines IC Zuges Zürich-Bern in Aarau verbessert werden könne. Mit der Antwort auf meine Interpellation scheint diese Möglichkeit aber nicht realisierbar zu sein.

Es werden mehrere Gründe angeführt, warum dieser IC-Halt in Aarau nicht durchführbar sei. Zwei davon möchte ich herausgreifen:

1. Ein IC-Halt konkurrenzieren die heutigen Bauernschnellzüge, wird gesagt. Ja klar und hoffentlich auch. Eine bessere Verbindung mit Speisewagen und komfortablerem Material ist immer eine Konkurrenz. Vive la différence! Das wäre ja auch der Zweck des Haltes.

2. Ein Halt wäre mit den heutigen Fahrzeiten nicht möglich. Ein IC hat heute von Zürich nach Bern eine Fahrzeit von 72 Minuten. Der Fahrzeitgewinn durch die Eröffnung des Grauholtzunnels wurde voll der Reserve zugeschlagen. Aus sehr gut und zuverlässig informierter Quelle weiss ich, dass eine Fahrzeit von 62 Minuten heute möglich ist, die Reserve beträgt also satte 17 %. Mit einem Halt in Aarau wäre bei gleicher Fahrzeit immer noch eine Fahrzeitreserve von 10 % möglich. Fast scheint es mir so, als ob dieser Halt einfach nicht sein darf. Der Aargau soll scheinbar ein Durchfahrtskanton bleiben. Nur zahlen, das dürfen wir, getreu nach dem Motto "non olet".

Will der Aargau einen Fachhochschulstandort einrichten, so braucht er gute Verbindungen überallhin. Spätestens bis dann muss der Widerstand der SBB Oberen gebrochen werden. Wir werden den Herrn Baudirektor immer unterstützen in diesem Willen. Ich bin mit der Art und Weise, wie der Regierungsrat das Problem angeht befriedigt, so wie die Antwort herausgekommen ist, bin ich aber nicht zufrieden.

Vorsitzender: Ich überlasse es dem Protokollführer, das festzuhalten. - Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

879 Silvio Bircher; Verabschiedung als Mitglied des Regierungsrates

Vorsitzender: Auf Ende Oktober 1998 tritt Regierungsrat Silvio Bircher aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amt zurück. Sein eindrückliches dreissigjähriges politisches Wirken im Dienste der Öffentlichkeit sei hier zusammenfassend dargestellt.

Silvio Bircher hat eine klassische politische Laufbahn aufzuweisen. 1969 wird der damals 24-jährige in den Grossen Rat gewählt, wo er unter anderem auch in der Staatsrechnungskommission mitgewirkt hat. Parallel arbeitet er im Aarauer Einwohnerrat mit, den er 1980/81 präsidierte. 1979 wird Silvio Bircher auf Anhieb in den Nationalrat gewählt, dem er bis 1993 angehörte. Und schliesslich wird Silvio Bircher im Dezember 1992 in den Regierungsrat gewählt. Das Amt tritt er am 1. April 1993 an. Im Dezember 1996 erfolgt seine Wiederwahl mit dem Spitzenergebnis. 1996/97 ist Silvio Bircher Landammann. Während seiner 14-jährigen Nationalratszeit arbeitet Silvio Bircher vor allem in der Wirtschafts-, Verkehrs- und Aussenpolitischen Kommission. Als Präsident der EFTA-Delegation beider Räte engagiert er sich für die Europapolitik. Weitere Schwerpunkte seines Wirkens liegen im öffentlichen Verkehr und im Umweltschutz, dies auch als langjähriger Präsident der Naturfreunde Schweiz.

Die Regierungsratszeit

Silvio Bircher übernahm mit dem Regierungsamts das Departement des Innern. Die vielfältigen und höchst unterschiedlichen Aufgaben im acht Abteilungen aufweisenden Verantwortungsbereich forderten den neuen Regierungsrat von

Anbeginn an in starkem Masse. Bewegte, politisch harte Zeiten erhöhten diese Anforderungen. Nachfolgende Blöcke fassen die wichtigsten Departementsarbeiten in den fast sechs Jahren zusammen:

Justiz: Im Bereich Justiz gelangen grössere Gesetzesrevisionen. Mit der Revision von sechs Justizgesetzen wurden im Massnahmenpaket zur Erneuerung der Justiz umfangreiche Entlastungen und Strukturreformen für die Dritte Gewalt realisiert. Weitere Reorganisationen sind in Vorbereitung, so der Einzelrichter in Strafsachen. Der scheidende Justizdirektor hat hier solide Grundlagen geschaffen, an denen nächste Revisionen anknüpfen können.

Neben der Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Ausdehnung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf weitere Fälle wurde auch die Strafprozessordnung zweimal revidiert: Die eine Revision brachte eine verbesserte Verbrechensbekämpfung durch den gleichzeitigen Beitritt zum Rechtshilfekonkordat, die zweite das Opportunitätsprinzip, wonach bei grösseren Strafverfahren nur die Hauptdelikte zu verfolgen sind. Parallel dazu erfolgte der Ausbau und die Stärkung beim Untersuchungsamt und in der Wirtschaftskriminalitätsgruppe der Kantonspolizei.

Im Bürgerrechtsbereich hatte Regierungsrat Silvio Bircher, kaum im Amt, das neue Einbürgerungsgesetz vor dem Volk zu vertreten und anschliessend die zahlreichen Umstellungen zu vollziehen. Die Ablehnung von zwei Volksinitiativen durch Volk und Grossrat ergab die Bestätigung der kantonalen Einbürgerungspolitik.

Gezielte Frauenförderung betrieb der Regierungsrat durch eine Anhebung des Frauenanteils bei den Arbeitsgerichten und den erstmaligen Wahlvorschlag einer Frau in die Staatsanwaltschaft und als Untersuchungsrichterin.

Regierungsrat Silvio Bircher war gewohnt, Probleme ganzheitlich anzugehen. Diese Neigung zeigte sich mit dem neuen Gefängnis-Konzept, das eine Gesamtschau der Strafvollzugsprobleme bietet, für die Bezirksgefängnisse den Sicherheitsstandard verbessert und die Regionalisierung bringt. Diesem Konzept entspricht bereits das Bezirksgefängnis Zofingen (Inbetriebnahme 1997).

In der Strafanstalt Lenzburg konnte mit dem Bau der Sicherheitsabteilung, grossen technischen Erneuerungen, sowie der Schaffung einer Hafturlaubs-Fachkommission für Gemeingefährliche der Betrieb weiter konsolidiert werden.

Als richtig erwies sich auch die Einführung der gemeinnützigen Arbeit anstelle von kurzen Freiheitsstrafen.

Nach jahrelangen Verzögerungen konnte 1997 endlich der Umbau des Klosterflügels Süd in Muri für die Unterbringung der Bezirksstellen in Angriff genommen werden.

Polizei: Als Polizeidirektor erreichte Silvio Bircher die weitere Stärkung der Kantonspolizei zur Gewährleistung der Sicherheit für die Bevölkerung. Der Personalbestand konnte trotz Sparmassnahmen leicht angehoben, die Verkehrspolizei im Zusammenhang mit der A3-Eröffnung reorganisiert und neu eine Gruppe Frauen- und Kinderkriminalität geschaffen werden.

Die Weiterbildung des Korps wurde intensiviert und ein neues Leitbild geschaffen. Mit verschiedenen Aktionen konnte das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei gestärkt werden.

Im Infrastrukturbereich war ein Höhepunkt die Inbetriebnahme der wohl modernsten Verkehrsleitzentrale in Schafisheim und die flächendeckende Ausstattung der Polizei mit elektronischen Rapportsystemen.

Bei knapper werdenden Finanzen darf Polizeiarbeit nicht an der Kantonsgrenze halt machen. Der scheidende Polizeidirektor sah das und gehörte zu den Initianten für das neue Polizeikonkordat mit den Nachbarkantonen. Auf verschiedenen Ebenen wird jetzt intensiv zusammengearbeitet. Auch andere ständige Kontakte über die Grenzen verfolgten das gleiche Ziel. Dabei konnte Silvio Bircher immer wieder von seinen früheren Nationalratserfahrungen profitieren. Aus diesem Grund wirkte er auch gerne in interkantonalen Organen der Polizei-, Justiz- und Volkswirtschaftsdirektoren mit.

Volkswirtschaft: Für das letzterwähnte Gremium arbeitete er bei der letzten Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit. Das half ihm dann bei der aufwendigen und dornenreichen Umsetzung mit dem Aufbau von regionalen Arbeitsvermittlungszentren und Beschäftigungsprogrammen im Aargau, die enorm Kraft und Nerven beanspruchten. Überhaupt hat der Arbeitsmarkt mit der Amtszeit Silvio Birschers gewaltige Veränderungen erfahren; die Arbeitslosenzahlen stiegen um Tausende; das ihm unterstellte KIGA musste dauernd reorganisiert und ausgebaut werden. Zielstrebig führte er aber auch im Bewilligungsverfahren für ausländische Erwerbstätige Vereinfachungen durch, welche das KIGA entlasteten.

Ebenfalls Dauerthema bildeten für Silvio Bircher im Wirtschaftsbereich der Ladenschluss und das Gastgewerbe. Die Vereinfachung der Ladenöffnung mit grosszügigeren Rahmenöffnungszeiten scheiterten an der Urne - das einzige Gesetz mit dem Regierungsrat Silvio Bircher Schiffbruch erlitt. Dafür aber glückte mit einem Glanzresultat die Jahrhundertrevision des von 1903 stammenden, veralteten Gastgewerbegesetzes. Obwohl auch hier viele kontroverse Themen lauerten, gelang es dem scheidenden Magistraten mit seinem feinen Sinn für das Machbare, die verschiedenen Interessen unter einen Hut zu bringen. Der Aargau erhielt damit ein modernes und schlankes Gastgewerbegesetz, welches flexible Lösungen für die Beteiligten bietet.

Ausländer- und Asylwesen: Basis für die Ausländerpolitik bilden für alle Kantone die Vorgaben des Bundes. Ohne in Einzelfällen stur zu sein, galt in der immer wieder im Rampenlicht gestandenen Asylpolitik das Prinzip der Schutzgewährung für Verfolgte, gleichzeitig aber die konsequente Bekämpfung von Missbräuchen.

Mit einem vom Volk hoch angenommenen neuen kantonalen Ausländergesetz wurden das Rechtsmittelverfahren und die Zwangsmassnahmen geregelt und ein neues Spezialverwaltungsgericht geschaffen.

Strassenverkehrsamt: Zur Bewältigung der zunehmenden Fahrzeugprüfungen beim Strassenverkehrsamt startete Silvio Bircher eine Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und interessierten Verbänden für die Prüfung von Fahrzeugen aus Randregionen. Teure Ausbauten der ausgelasteten Prüfungsanlagen in Schafisheim konnten so vermieden werden. Trotzdem musste das Strassenverkehrsamt in der Ära Silvio Bircher nach 25 Jahren Betriebsdauer umfassend an die neue Technologie angepasst werden.

Gemeinden: Über die Bezirksämter und die Gemeindeabteilung hatte Regierungsrat Silvio Bircher einen guten Kontakt zu den 232 aargauischen Gemeinden. Er schätzte deren Eigenständigkeit und verschonte sie vor zu vielen Erlassen. Vehement riss er aber das Ruder beim Finanzausgleich herum und konnte mit Hilfe des Grossen Rates in kurzer Zeit via Gesetzesänderung die notwendigen Korrekturen in den Beitragskriterien vornehmen. Als Präsident des paritätischen Leitungsorgans war er an der Vorbereitung einer ersten Vorlage zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden beteiligt.

Zum Schluss seiner Amtszeit konnte Silvio Bircher noch eine Vorlage in die Vemehmlassung schicken, welche weitere Vereinfachungen bei der Ausübung der politischen Rechte vorsieht.

Lieber Silvio, es ist mir ein Bedürfnis, Dir auch ein paar persönliche Worte zu widmen. Deine dreissigjährige politische Tätigkeit ist geprägt vom Menschen Silvio Bircher. In Deiner ganzen politischen Arbeit stand stets in ausgeprägtem Masse das Wohl des Menschen - des einzelnen wie der Gemeinschaft - im Vordergrund. Du hast immer den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern gesucht und gefunden, Sorgen und Anliegen zu kennen, anzuhören, waren Dir ein Anliegen. Diese Gabe - Zuhörenkönnen - schaffte Vertrauen. Du fandest Zugang zu allen Kreisen und hast den Menschen den Eindruck gegeben, dass sie sich ernst genommen fühlten.

Politik war für Dich nie Selbstzweck und nie Bühne zur Selbstdarstellung. Du hast Dich ausgezeichnet durch Bescheidenheit. Deine Laufbahn über alle Stufen unseres Staatswesens gaben Dir Rückhalt für die Tätigkeit in der kantonalen Regierung. In Deiner Arbeit als Regierungsrat habe ich immer gespürt, dass Du beim Erlass von Vorschriften die Auswirkungen auf die Menschen als zentrales Anliegen siehst. Einfache, verständliche und praktikable Regelungen waren Dein Ziel. Dies konnte vor allem bei der umfassenden Revision des Gastgewerbegesetzes erkannt werden.

Deine Grundhaltung, in der politischen Tätigkeit nicht die Selbstverwirklichung zu suchen, sondern den Bürgerinnen und Bürgern zu dienen, entspringt auch Deiner grossen Konsensfähigkeit. Es ist Dir gelungen, unterschiedliche Standpunkte unter einen Hut zu bringen, nicht durch Druck, sondern durch Partnerschaft und mit Überzeugungskraft. Diese echten Kompromisse erwiesen sich als tragfähig und damit von Dauer. Dein feines Gespür für das Machbare hat oft einen Ausgleich zwischen sehr gegensätzlichen Standpunkten bewirkt.

In einer Zeit zunehmend aggressiverer Medienkonkurrenz und der politischen Polarisierung hat es die Menschlichkeit schwer in der Politik. Dein hohes persönliches Engagement ist nicht spurlos an Dir vorbeigegangen. Du bist jung in die Politik eingestiegen. Während vielen Jahren mussten intensive politische Arbeit, Beruf und Familie nebeneinander Platz haben. Dies hat Kraft gekostet. Nach 30 Jahren vielfältiger politischer Wirkung schliessest Du nun Deine Tätigkeit in öffentlichen Ämtern ab. Wir alle wissen um Deine ausserordentliche Leistung für unseren Staat, die Gemeinden und die Bevölkerung. Deine Tätigkeit als Vorsteher des Departementes des Innern hat Grundlagen geschaffen für die Modernisierung unseres Staatswesens. Über Deine Amtszeit hinaus werden sie richtungweisend sein Dein Rücktritt,

lieber Silvio, hat Betroffenheit und Bedauern ausgelöst. Deine Entscheidung zeugt von Mut und grossem Verantwortungsbewusstsein. Dein mehrjähriges Wirken im Regierungsrat, sowie Deine gesamte politische Tätigkeit verdienen Dank und Anerkennung. Im Namen des Grossen Rates, aber insbesondere auch im Namen des Kantons Aargau und seiner Einwohner danke ich Dir sehr herzlich für Deine gesamte Tätigkeit. Ich wünsche Dir, lieber Silvio, Kraft, die Wiederherstellung Deiner Gesundheit, Zuversicht für eine glückliche Zukunft zusammen mit Deiner Frau Beatrice und Deinen Kindern Felicitas und Adrian. (*langanhaltender Beifall*)

Regierungsrat Silvio Bircher: Lassen Sie mich Ihnen, Herr Grossratspräsident, herzlich für die wohlwollenden und persönlichen Worte zu meinem Rücktritt danken. Es erfüllt mich mit Wehmut, aber auch mit Genugtuung, dass ich hier von diesem Rednerpult aus mich vom Grossen Rat verabschieden darf. An diesem Ort habe ich vor rund 30 Jahren als damals jüngster Grossrat meine ersten Voten gehalten.

Wehmut schwingt deshalb mit, weil es ein erzwungener, unfreiwilliger Abschied ist und ich sehr gerne noch länger das Regierungsratsamt ausgeübt hätte. Aber die Gesundheit hat mir bekanntlich einen Strich durch die Rechnung gemacht. Ich muss dies akzeptieren, weil dieses Amt den ganzen, uneingeschränkten Einsatz einer Person verlangt.

Genugtuung empfinde ich deshalb, weil ich in drei Jahrzehnten auf allen Ebenen des Staates, in den Parlamenten von Bund, Kanton und meiner Wohngemeinde sowie in der aargauischen Regierung einen Beitrag leisten konnte, das Land und den Kanton weiterzuentwickeln, die Menschen einander näherzubringen. Politik zu betreiben nur um des Spektakels Willen lag mir nie und macht auch keinen tieferen Sinn. Ziel unserer Politik sollte sein, an einem Staat zu bauen, in dem wir uns daheim fühlen können, dessen Ideale wir mittragen und dessen Gegenwarts- und Zukunftsprobleme wir lösen wollen.

Neben Wehmut und Genugtuung empfinde ich heute auch tiefe Dankbarkeit. Die Politik und besonders die letzten Jahre in der Aargauer Regierung haben mein Leben nicht nur ausgefüllt, sondern auch ungemein bereichert.

Zum einen sind es politische Ereignisse und Taten, die wie Wegmarken im Rückblick auftauchen. Aber weit dominierender in der Erinnerung haftet die Begegnung mit vielen Menschen, die mich und meine Anliegen mit viel Vertrauen und Zustimmung begleiteten, die mir aber auch Kritik entgegenstellten, wo sie es für nötig hielten. Kritik hat mich stets angespornt, und einige Vorlagen habe ich in diesem Rat oder beim Volk nur deshalb gut über die Runden gebracht, weil ich auf ihre Verbesserungsvorschläge eingetreten bin. Denn niemand kann einen daran hindern, klüger zu werden, wie es einmal Konrad Adenauer treffend formuliert hat.

Ich möchte deshalb besonders Ihnen, meine Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, für die konstruktive Zusammenarbeit danken. Ich weiss um die tiefe Bedeutung der Beziehung zwischen Parlament und Regierung, denn wir beide bewegen uns in den gleichen staatlichen Strukturen. Es braucht den ständigen Dialog zwischen uns beiden, um etwas zu bewegen.

Ich danke Ihnen auch deshalb, weil ich aus eigenem Erleben um Ihren grossen Einsatz weiss, den Sie im Milizsystem oft bis an die Grenze der Zumutbarkeit für unseren Kanton und die res publica leisten. Dieser Einsatz ist notwendig, sonst funktioniert die Demokratie nicht mehr, aber er ist alles andere als selbstverständlich.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch dem Aargauer Volk. Seit 1969 habe ich mich regelmässig Volkswahlen gestellt und dabei stets den Dialog mit der Bevölkerung geführt. Die vielen Begegnungen haben mich bereichert. Aber ich habe auch gespürt, wie viele Menschen sich von der Politik abgewendet haben und sich vernachlässigt fühlen. Daran müssen wir alle arbeiten. Es muss uns gelingen, wieder mehr Menschen zurückzuholen in die staatliche Gemeinschaft, sie für ein aktives Mitwirken zu gewinnen.

Über die Kontakte zu den Menschen lernt man auch seinen Kanton besser kennen und als Ganzes zu sehen. Ich wollte mithelfen, dass unser Kanton weiter an seiner Identität arbeitet und bei unseren Regionen das verbindende Element im Vordergrund steht.

Besonders als Innendirektor habe ich die aargauischen Regionen und Gemeinden schätzen gelernt, ob sie nun grösser oder kleiner, wirtschaftlich stärker oder schwächer, landwirtschaftlich so oder anders geformt sind. Die regionale Vielfalt prägt unseren Kanton und gibt ihm seine Besonderheit, Wohnlichkeit, wirtschaftliche Stabilität. Diese Vielfalt unterscheidet ihn aber auch trotz seiner Grösse von benachbarten Grossstadtkantonen. Es bleibt eine staatspolitische Herausforderung, weiterhin den regionalen Ausgleich anzustreben und die unverwechselbare Vielfalt zu behalten.

Volk und Parlament haben auch mitgeholfen, dass ich in der Politik meines Departementes einige Schwerpunkte setzen konnte:

So entstand nach gescheiterten früheren Versuchen ein an Haupt und Gliedern neues Gastgewerbesgesetz, welches dem Gewerbe wie der Konsumentenschaft den nötigen Freiraum gewährt.

Mit einem Grundlagenbericht und einem Paket von Gesetzes- und Dekretsänderungen wurden strukturelle Erneuerungen bei der Justiz realisiert und das Fundament für eine weitere Justizreform gelegt.

Durch die Revision des Finanzausgleichsgesetzes konnte die notwendige Unterstützung der finanzschwachen Gemeinden sichergestellt werden.

Das Gefängniswesen im Kanton ist nach einer neuen regionalen Konzeption ausgerichtet worden.

Das Ausländerrecht erhielt erstmals im Kanton ein Gesetz als Grundlage.

Zur Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt ist im Aargau ein Netz von regionalen Vermittlungsstellen und Beschäftigungsprogrammen aufgebaut worden.

Die Revision der Strafprozessordnung ermöglichte den Beitritt zum Rechtshilfekonkordat, und der Aargau unternahm Schritte in Richtung eines einheitlichen schweizerischen Strafprozessrechts.

Es gelang die Bildung eines Polizeikonkordats in der Nordwestschweiz mit dem Ziel einer besseren Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus.

Bei den politischen Rechten sind erste Vereinfachungen und Erleichterungen für die Bürgerschaft herbeigeführt, andere vorbereitet worden.

Meinen Dank für das gute Gelingen dieser und anderer Vorhaben möchte ich auf das Regierungskollegium ausweiten. Ich blicke zurück auf eine Regierungsarbeit, die grundsätzlich, zielstrebig und realisierungsfreudig war. Gegen innen gab es keine falschen Konzessionen, aber gegen aussen auch keine Zerrissenheit und Sprunghaftigkeit. Diese stabile Regierung, hat ein Wirtschaftsführer einmal gesagt, sei für ihn der wichtigste Standortfaktor für den Aargau! Ich danke dem Regierungsteam für die gute Zusammenarbeit, die gegenseitige Achtung, die erlebte Kollegialität. Sie wird mir in der Zukunft fehlen.

Ich konnte auch stets auf loyale Leute meines Departementes, in der Verwaltung und der Staatskanzlei zählen. Dabei habe ich - man glaubt es kaum - drei Staatsschreiber erlebt und als Landammann erst noch eine mehrmonatige staats-schreiberlose Zeit überlebt!

Ganz besonderen Dank schulde ich meiner Frau. Sie nahm selbst regen Anteil an der Politik, hat vieles mitgetragen und sowohl Erfolge wie Misserfolge mit mir geteilt. Es gelang ihr auch, die schwierige Kombination mit dem Familienleben zu meistern. Vielleicht wird ihr die Nähe zur aktiven Politik in der Zukunft ebenso fehlen wie mir.

Wer geht, blickt zurück und schaut auch in die Zukunft.

Die Politik ist heute eine Grossbaustelle, und alles bewegt sich schneller als noch vor 10, 20, 30 Jahren. Immer komplexere Probleme sollten vom Staat gelöst werden. Wertvorstellungen geraten zusehends ins Wanken. Die öffentlichen Haushalte sind mehrheitlich defizitär, der Verteilungskampf wird dabei härter und es entstehen Engpässe.

Im privaten Bereich macht den Menschen Angst, wenn ein schrankenloser Wettbewerb in der Wirtschaft und bei den

Arbeitsplätzen zu immer grösseren Umwälzungen führt. Es darf nicht oberstes Ziel sein, nur nach der grösstmöglichen Rendite zu streben und einfach mit möglichst wenig Arbeitsplätzen auszukommen.

Denn die Wirtschaft ist für die Menschen da und nicht umgekehrt. Wenn sich das Wohlstandsgefälle weiter verbreitert, führt das zu sozialen Spannungen, welche an den Grundfesten unseres Zusammenlebens rütteln.

Herausfordern muss uns auch die fortschreitende Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit sollte es uns gelingen, dass wir von den Zinsen und nicht vom Kapital der Umwelt leben.

Genauso wie bei der Friedenssicherung können wir diese Wirtschafts- und Umweltprobleme nur in enger solidarischer Zusammenarbeit mit den Nachbarn lösen. Die starke grenzüberschreitende Tätigkeit und das interkantonale Engagement des Aargaus sind wichtige Bausteine in dieser Zusammenarbeit. Dieser Weg ist fortzusetzen.

Wer die Zukunftsprobleme erkennt, darf nicht resignieren. Gleichgültigkeit, Teilnahmslosigkeit und Egoismus wirken gefährlich in einer Demokratie. "Was alle angeht, können nur alle lösen", hat Friedrich Dürrenmatt einmal geschrieben. Das ist es, was wir anstreben müssen: Wie in diesem Jubiläumsjahr wieder mehr aufeinander zugehen, das Gespräch führen, mehr Menschen wieder zurückholen in die staatliche Gemeinschaft.

Diese Anstrengung zugunsten der Zukunft unseres Landes lohnt sich. Ihnen, meine Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, den sie diesen Weg in die Zukunft mitgestalten, wünsche ich dabei viel Erfolg und Befriedigung, zum Wohle unseres schönen Kantons, zum Wohl der Aargauer Bevölkerung. (*langanhaltender Beifall*)

Vorsitzender: Ohne weitere Worte schliesse ich diese Sitzung.

(Schluss der Sitzung: 16.35 Uhr)